



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Juli 2023
(OR. en)

11221/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0209 (COD)**

EF 199
ECOFIN 693
CODEC 1236

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Juni 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 366 final
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien (EU) 2015/2366 und 2009/110/EG

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 366 final.

Anl.: COM(2023) 366 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.6.2023
COM(2023) 366 final

2023/0209 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt, zur Änderung der
Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien (EU) 2015/2366 und
2009/110/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEC(2023) 256 final} - {SWD(2023) 231 final} - {SWD(2023) 232 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2¹) wurde ein Rechtsrahmen für alle Massenzahlungen in der EU geschaffen, sowohl für den Euro als auch für andere Währungen und sowohl für inländische als auch für grenzüberschreitende Zahlungen. Mit der ersten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD1)², die 2007 verabschiedet wurde, wurde ein harmonisierter Rechtsrahmen für die Schaffung eines integrierten EU-Zahlungsverkehrsmarkts geschaffen. Aufbauend auf der PSD1 wurden mit der PSD2 Hindernisse für neue Arten von Zahlungsdiensten beseitigt und das Niveau des Verbraucherschutzes und der Sicherheit verbessert. Die meisten Vorschriften der PSD2 gelten seit Januar 2018, einige Vorschriften wie die Vorschriften zur starken Kundenauthentifizierung gelten jedoch erst seit September 2019.

Die PSD2 enthält sowohl Vorschriften über die Erbringung von Zahlungsdiensten durch Zahlungsdienstleister als auch Vorschriften über die Zulassung und Beaufsichtigung einer bestimmten Kategorie von Zahlungsdienstleistern, nämlich Zahlungsinstituten. Zu den anderen Kategorien von Zahlungsdienstleistern gehören insbesondere Kreditinstitute, die unter das EU-Bankenrecht³ fallen, und E-Geld-Institute, die unter die E-Geld-Richtlinie⁴ fallen.

In der Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr aus dem Jahr 2020⁵ wurden die Prioritäten der Kommission in Bezug auf den Massenzahlungsverkehr für die Amtszeit des derzeitigen Kollegiums der Kommissionsmitglieder (2019–2024) festgelegt. Begleitet wurde sie von einer Strategie für ein digitales Finanzwesen, in der Prioritäten für die digitale, über Zahlungen hinausgehende Agenda im Finanzsektor festgelegt wurden. In der EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr wurde angekündigt, dass die Kommission Ende 2021 „eine umfassende Überprüfung der Anwendung und der Auswirkungen der PSD2 einleiten“ wird. Diese Überprüfung wurde im Wesentlichen im Jahr 2022 ordnungsgemäß durchgeführt und führte zu einem Beschluss der Kommission, legislative Änderungen der PSD2 vorzuschlagen, um deren Funktionsweise zu verbessern. Diese Änderungen sind in zwei Vorschlägen enthalten: dem vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste mit Schwerpunkt auf der Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten (und zur Änderung bestimmter anderer Richtlinien) und einem Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsdienste in der EU.

Die vorgeschlagene Überarbeitung der PSD2 ist im Arbeitsprogramm der Kommission für 2023 enthalten, zusammen mit einer geplanten Gesetzgebungsinitiative für einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten, mit der der Zugang zu Finanzdaten und deren Nutzung über Zahlungskonten hinaus auf mehr Finanzdienstleistungen ausgeweitet werden.

¹ Richtlinie (EU) 2015/2366 vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt.

² Richtlinie (EU) 2007/64 vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt.

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute, Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten.

⁴ Richtlinie 2009/110/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten.

⁵ COM(2020) 592 final vom 24. September 2020.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Zu den bestehenden politischen Bestimmungen, die für diese Initiative relevant sind, gehören andere Rechtsvorschriften im Bereich des Massenzahlungsverkehrs, andere Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen, die auch Zahlungsdienstleister abdecken, und Unionsrechtsvorschriften mit horizontaler Anwendung, die sich auf den Massenzahlungsverkehrssektor auswirken. Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags wurde darauf geachtet, die Kohärenz mit diesen Vorschriften sicherzustellen.

Weitere Rechtsvorschriften im Bereich des Massenzahlungsverkehrs sind, neben den oben genannten, die Verordnung über den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) von 2012, mit der die technischen Anforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro harmonisiert werden⁶. Am 26. Oktober 2022 schlug die Kommission eine Änderung der SEPA-Verordnung vor, um die Verwendung von Sofortzahlungen in Euro in der EU zu beschleunigen und zu erleichtern⁷. Mit der Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen werden die Preise für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen in Euro angeglichen⁸. In der Verordnung über Interbankenentgelte sind Höchstbeträge für solche Entgelte festgelegt⁹.

Weitere einschlägige Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen sind die Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen¹⁰, an der mit diesem Vorschlag eine gezielte Änderung vorgenommen wird, die Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA)¹¹, die Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor in Bezug auf die Cybersicherheit (DORA)¹² und die Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche, zu denen derzeit ein Paket von Änderungsvorschlägen von den Mitgesetzgebern erörtert wird.

Die Initiative steht gänzlich in Einklang mit anderen Initiativen, die die Kommission in ihrer Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU angekündigt hat¹³. Diese Strategie wurde zusammen mit der EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr vorgestellt und zielt darauf ab, die Digitalisierung des Finanzwesens und der EU-Wirtschaft voranzutreiben und die Fragmentierung des digitalen Binnenmarkts zu verringern.

- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen der EU**

Die Initiative steht auch im Einklang mit der Mitteilung der Kommission von 2021 mit dem Titel „Das europäische Wirtschafts- und Finanzsystem: Mehr Offenheit, Stärke und Resilienz“¹⁴, in der die Bedeutung der Strategie für den Massenzahlungsverkehr und der digitalen Innovation im Finanzwesen für die Stärkung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen bekräftigt wurde. In derselben Mitteilung wurde auch noch einmal bestätigt, dass die Dienststellen der Kommission und der Europäischen Zentralbank auf fachlicher Ebene gemeinsam ein breites Spektrum politischer, rechtlicher und technischer

⁶ Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vom 14. März 2012.

⁷ COM(2022) 546 final.

⁸ Verordnung (EU) 2021/1230 vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union.

⁹ Verordnung (EU) 2015/751 vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge.

¹⁰ Richtlinie 98/26/EG vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen.

¹¹ Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte.

¹² Verordnung (EU) 2022/2554 vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor.

¹³ COM(2020) 591 final vom 24. September 2020.

¹⁴ COM(2021) 32 final vom 19. Januar 2021.

Fragen im Zusammenhang mit der möglichen Einführung eines digitalen Euro prüfen und dabei ihren jeweiligen Zuständigkeiten gemäß den EU-Verträgen Rechnung tragen werden.

Die Kommission legt einen Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen für den Zugang zu Finanzdaten in Verbindung mit den beiden Vorschlägen zur Änderung der PSD2 vor; dieser Vorschlag betrifft den Zugang zu anderen Finanzdaten als Zahlungskontodaten, die weiterhin unter die Rechtsvorschriften über Zahlungen fallen.

Zu den allgemeinen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften gehört auch die Datenschutz-Grundverordnung¹⁵.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage der PSD2 ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach die Organe der EU für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 26 AEUV die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben. Da sich die E-Geld-Richtlinie¹⁶ jedoch auf die Artikel 53 und 114 AEUV stützt und dieser Rechtsakt in den vorliegenden Richtlinienentwurf integriert ist, sollte jeder neue Rechtsakt, der Vorschriften für die Zulassung von E-Geld-Instituten enthält, ebenfalls eine solche doppelte Rechtsgrundlage haben.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die Dienstleistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit werden von Zahlungsdienstleistern weithin genutzt. Um harmonische Voraussetzungen und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Massenzahlungsdienste sicherzustellen, sind Rechtsvorschriften auf EU-Ebene erforderlich. Diese Logik liegt der ersten und der zweiten Zahlungsdienstrichtlinie zugrunde und gilt weiterhin für diesen Vorschlag.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag enthält gezielte Maßnahmen zur Verhältnismäßigkeit wie unterschiedliche Anfangskapital- und Eigenmittelanforderungen für verschiedene Arten von Zahlungsdiensten. Der Vorschlag ermöglicht es den Mitgliedstaaten auch, kleine Zahlungsinstitute mit einem Umsatz von weniger als 3 Mio. EUR von einigen der Zulassungsanforderungen auszunehmen. Die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen über Bargeldabhebungen in Geschäften oder für Bargeldabhebungen, die von unabhängigen Geldautomatenbetreibern erbracht werden, sind ebenfalls verhältnismäßig.

• Wahl des Instruments

Die PSD2 ist eine Richtlinie, die derzeit in Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten umgesetzt wird. In verschiedenen Bereichen der EU-Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen¹⁷ wurde es jedoch als angemessen erachtet, Vorschriften für Finanzunternehmen in eine unmittelbar anwendbare Verordnung aufzunehmen, um die

¹⁵ Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016. Siehe auch unten unter „Grundrechte“.

¹⁶ Richtlinie 2009/110/EG vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten.

¹⁷ Z. B. Aufsichtsvorschriften für Banken oder Vorschriften über Wertpapiermärkte.

Kohärenz der Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu verbessern. Die Überprüfung der PSD2 ergab, dass dieser Ansatz auch in den Rechtsvorschriften über Zahlungen angemessen wäre, was dazu geführt hat, dass die vorgeschlagenen Änderungen der PSD2 in zwei verschiedenen Rechtsakten enthalten sind: der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie, der insbesondere Vorschriften für die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten und einen begleitenden Vorschlag für eine Verordnung enthält, die Vorschriften für Zahlungsdienstleister (einschließlich Zahlungsinstitute und einige andere Kategorien von Zahlungsdienstleistern) enthält, die Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste erbringen. Eine Richtlinie ist im vorliegenden Fall angemessen, da die Zulassung und Beaufsichtigung von Finanzinstituten im Allgemeinen (einschließlich Zahlungsinstituten und anderer Kategorien von Zahlungsdienstleistern wie Kreditinstituten) weiterhin in die nationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und keine Zulassung oder Beaufsichtigung auf EU-Ebene vorgeschlagen wird.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Im Jahr 2022 wurde eine Bewertung der PSD2 durchgeführt. In die Bewertung flossen ein Bericht eines unabhängigen Auftragnehmers und die Ansichten der Interessenträger in verschiedenen öffentlichen Konsultationen ein. Der Bewertungsbericht wird als Anhang der Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag veröffentlicht¹⁸. Der Bewertungsbericht kommt zu dem Schluss, dass die Ziele der PSD2 in unterschiedlichem Maße erreicht wurden. Insgesamt kommt die Bewertung zu dem Schluss, dass der derzeitige PSD2-Rahmen trotz bestimmter Mängel Fortschritte bei der Verwirklichung seiner Ziele ermöglicht hat, während er im Hinblick auf seine Kosten relativ effizient ist und einen EU-Mehrwert erbringt.

• Konsultation der Interessenträger

Um sicherzustellen, dass der Vorschlag der Kommission den Standpunkten aller Interessenträger Rechnung trägt, wurden zu dieser Initiative folgende Konsultationen durchgeführt:

- eine öffentliche Online-Konsultation im Zeitraum vom 10. Mai bis 2. August 2022¹⁹;
- eine gezielte (aber gleichwohl öffentliche) Konsultation mit detaillierteren Fragen als die vorgenannte öffentliche Konsultation, im Zeitraum vom 10. Mai 2022 bis zum 5. Juli 2022²⁰;
- eine Sondierung im Zeitraum vom 10. Mai 2022 bis zum 2. August 2022²¹;
- eine gezielte Konsultation zur Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen im Zeitraum vom 12. Februar 2021 bis zum 7. Mai 2021;

¹⁸ SWD(2023) 231 final.

¹⁹ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13331-Payment-services-review-of-EU-rules/public-consultation_de

²⁰ https://finance.ec.europa.eu/regulation-and-supervision/consultations/finance-2022-psd2-review_de

²¹ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13331-Payment-services-review-of-EU-rules_de

- Konsultation der Interessenträger in einer Expertengruppe der Kommission, der Expertengruppe „Zahlungsverkehrsmarkt“;
- Konsultationen im Rahmen von Ad-hoc-Kontakten mit verschiedenen Interessenträgern, auf deren Initiative oder auf Initiative der Kommission;
- Konsultation der Sachverständigen der Mitgliedstaaten in der Expertengruppe für Bankwesen, Zahlungsverkehr und Versicherungswesen der Kommission.

Die Ergebnisse dieser Konsultationen werden in Anhang 2 der Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag zusammengefasst.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Zur Ausarbeitung dieser Initiative wurden verschiedene Expertenbeiträge und -quellen herangezogen, darunter:

- Nachweise, die im Rahmen der oben genannten Konsultationen und auf Ad-hoc-Basis von Interessenträgern vorgelegt wurden;
- von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in ihrer Beratung vorgelegte Nachweise²²;
- eine von einem Auftragnehmer, Valdani Vicari & Associati Consulting, im September 2022 durchgeführte Studie mit dem Titel „A study on the application and impact of Directive (EU) 2015/2366 on payment services (PSD2)“ (Eine Studie über die Anwendung und Auswirkungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste (PSD2))²³;
- Daten, die von privatwirtschaftlichen Akteuren stammen.

- **Folgenabschätzung**

Diesem Vorschlag (und dem Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsdienste im Binnenmarkt) liegt eine Folgenabschätzung bei, die vom Ausschuss für Regulierungskontrolle am 1. März 2023 geprüft wurde. Der Ausschuss für Regulierungskontrolle gab am 3. März 2023 eine befürwortende Stellungnahme mit Vorbehalten ab (die Vorbehalte wurden in der endgültigen Fassung behandelt). Die Folgenabschätzung ergab, dass es trotz der Erfolge der PSD2 vier Hauptprobleme auf dem EU-Zahlungsverkehrsmarkt gibt:

- Die Verbraucher sind dem Risiko von Betrug ausgesetzt und haben mangelndes Vertrauen in Zahlungen;
- der Open-Banking-Sektor funktioniert unvollkommen;
- die Aufsichtsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten haben uneinheitliche Befugnisse und Pflichten;
- es bestehen ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Banken und Nichtbanken als Zahlungsdienstleister.

Diese Probleme haben unter anderem nachstehende Folgen:

²² EBA/Op/2022/06 vom 23. Juni 2022.

²³ Abrufbar über diesen Link: <https://data.europa.eu/doi/10.2874/996945>. Referenznummer FISMA/2021/OP/0002.

- die Nutzer (Verbraucher, Händler und KMU) sind nach wie vor Betrugsrisiken ausgesetzt und haben nur eine begrenzte Auswahl an Zahlungsdiensten mit höheren Preisen als nötig;
- Open-Banking-Anbieter stoßen auf Hindernisse, wenn es darum geht, grundlegende Open-Banking-Dienste anzubieten, und haben Schwierigkeiten, Innovationen zu verwirklichen;
- Zahlungsdienstleister sind mit Blick auf ihre Pflichten generell verunsichert und Zahlungsdienstleister, die keine Banken sind, sind gegenüber Banken im Wettbewerb benachteiligt;
- es entstehen wirtschaftliche Ineffizienzen und höhere Kosten für Geschäftstätigkeiten, was sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU auswirkt;
- der Binnenmarkt für Zahlungen ist zersplittert, und es kommt zu „Forum Shopping“ (Wahl des günstigsten Gerichtsstands).

Mit der Initiative werden vier spezifische Ziele verfolgt, die den festgestellten Problemen entsprechen:

1. Stärkung des Nutzerschutzes und des Vertrauens in Zahlungen;
2. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei Open-Banking-Dienstleistungen;
3. Verbesserung der Durchsetzung und Umsetzung in den Mitgliedstaaten;
4. Verbesserung des (direkten oder indirekten) Zugangs zu Zahlungssystemen und Bankkonten für bankfremde Zahlungsdienstleister.

In der Folgenabschätzung wird ein Paket bevorzugter Optionen vorgestellt, mit denen die spezifischen Ziele erreicht werden sollen (die nachstehende Liste deckt beide in dieser Richtlinie und in der begleitenden Verordnung enthaltenen Maßnahmen ab):

- Für das spezifische Ziel 1 Verbesserungen bei der Anwendung der starken Kundenauthentifizierung, eine Rechtsgrundlage für den Austausch von Informationen über Betrug und eine Verpflichtung zur Aufklärung der Kunden über Betrug, Ausweitung der IBAN-Überprüfung auf alle Überweisungen und bedingte Umkehr der Haftung für Betrug bei autorisierten Push-Zahlungen; eine Verpflichtung der Zahlungsdienstleister, den Zugang zur starken Kundenauthentifizierung für Nutzer mit Behinderungen, ältere Menschen und andere Menschen, die mit Herausforderungen bei der Nutzung der starken Kundenauthentifizierung konfrontiert sind, zu verbessern; Maßnahmen zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Barmitteln; Verbesserung der Nutzerrechte und -information.
- Für das spezifische Ziel 2 eine Anforderung an kontoführende Zahlungsdienstleister, eine spezielle Schnittstelle für den Datenzugang einzurichten; „Erlaubnis-Dashboards“, die es den Nutzern ermöglichen, ihre gewährten Open-Banking-Zugangserlaubnisse zu verwalten; detailliertere Spezifikationen der Mindestanforderungen an Open-Banking-Datenschnittstellen.
- Für das spezifische Ziel 3 Ersetzung des überwiegenden Teils der PSD2 durch eine unmittelbar anwendbare Verordnung; Verschärfung der Bestimmungen

über Sanktionen; Klarstellungen zu mehrdeutigen Elementen; Integration der Zulassungsregelungen für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute.

- Für das spezifische Ziel 4 Stärkung der Rechte von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten auf ein Bankkonto; Gewährung der Möglichkeit der direkten Beteiligung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten an allen Zahlungssystemen, einschließlich derjenigen, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen benannt wurden, mit zusätzlichen Klarstellungen zu Zulassungs- und Risikobewertungsverfahren.

Eine Reihe von Optionen wurde in der Folgenabschätzung aufgrund hoher Umsetzungskosten und ungewisser Vorteile verworfen. Bei den Kosten der ausgewählten Optionen handelt es sich hauptsächlich um einmalige Kosten, die größtenteils von kontoführenden Zahlungsdienstleistern (im Wesentlichen Banken) getragen werden. Im Bereich des Open Banking werden die Kosten durch Einsparungen (z. B. durch die Abschaffung einer permanenten „Fallback“-Schnittstelle und des entsprechenden Befreiungsverfahrens) und durch die Annahme von Maßnahmen zur Verhältnismäßigkeit (mögliche Ausnahmen für kontoführende Zahlungsdienstleister im Nischenbereich) ausgeglichen. Die Kosten, die den Mitgliedstaaten durch eine verbesserte Durchsetzung und Umsetzung entstehen, werden begrenzt sein. Die Kosten für den direkten Zugang zu wichtigen Zahlungssystemen für Zahlungsinstitute werden begrenzt sein und gehen zulasten der betreffenden Zahlungssysteme. Die Vorteile werden hingegen einem breiten Spektrum von Interessenträgern zugutekommen, darunter den Nutzern von Zahlungsdiensten (Verbrauchern, Unternehmen, Händlern und öffentlichen Verwaltungen) und auch den Zahlungsdienstleistern selbst (insbesondere Zahlungsdienstleistern, die keine Banken sind, aus dem FinTech-Sektor). Der Nutzen wird wiederkehrender Natur sein, während es sich bei den Kosten hauptsächlich um einmalige Anpassungskosten handelt; daher sollte der kumulierte Nutzen die Gesamtkosten im Laufe der Zeit übersteigen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der vorliegende Vorschlag ist keine Initiative im Rahmen von REFIT (Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung). Dennoch wurden im Rahmen des Bewertungs- und Überprüfungsprozesses Möglichkeiten zur Verwaltungsvereinfachung gesucht. Das wichtigste Beispiel für eine solche Vereinfachung in der vorliegenden Initiative sind die Integration der Zweiten E-Geld-Richtlinie in die PSD2 und die weitgehende Verringerung der Unterschiede zwischen den Regulierungssystemen für E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute (mit einigen verbleibenden Unterschieden, wie z. B. den Eigenmittelanforderungen). Dieser Vorschlag sieht die Aufhebung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vor.

- **Grundrechte**

Das Grundrecht, das von dieser Initiative besonders betroffen ist, ist der Schutz personenbezogener Daten. Soweit für die Einhaltung dieser Initiative die Verarbeitung personenbezogener Daten notwendig ist, muss die Verarbeitung im Einklang mit der

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)²⁴ erfolgen, die unmittelbar für alle von diesem Vorschlag betroffenen Zahlungsdienste gilt.

- **Anwendung des „One-in-one-out“-Grundsatzes**

Die vorliegende Initiative verursacht keine neuen Verwaltungskosten für Unternehmen oder Verbraucher, da die Initiative weder zu einer verstärkten Überwachung oder Beaufsichtigung von Zahlungsdienstleistern noch zu spezifischen neuen Meldepflichten führen wird, die nicht bereits in der PSD2 enthalten sind. Auch zu einer Gebühren- oder Entgelterhebung kommt es durch diese Initiative nicht. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass diese Initiative keine Verwaltungskosten verursacht, die einen Ausgleich nach dem „One-in-one-out“-Grundsatz erfordern (obwohl sie hierfür relevant ist, da sie Durchführungskosten verursacht). Es sei darauf hingewiesen, dass die Zusammenführung der Rechtsvorschriften für E-Geld-Institute und für Zahlungsinstitute die Verwaltungskosten senken wird, indem beispielsweise die Anforderung, unter bestimmten Umständen eine neue Zulassung zu erhalten, abgeschafft wird.

- **Klima und Nachhaltigkeit**

Es wurden keine negativen Auswirkungen der Initiative auf das Klima festgestellt. Die Initiative wird zu Ziel 8.2 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen: *„Eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation erreichen, einschließlich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren“*.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der vorliegende Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Der Vorschlag sieht eine Überprüfung fünf Jahre nach dem Inkrafttreten vor.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie über die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten stützt sich weitgehend auf Titel II der PSD2 über „Zahlungsdienstleister“, der nur für Zahlungsinstitute gilt. Er aktualisiert und präzisiert die Bestimmungen über Zahlungsinstitute und integriert ehemalige E-Geld-Institute als Unterkategorie von Zahlungsinstituten (und hebt folglich die zweite E-Geld-Richtlinie 2009/110/EG auf). Darüber hinaus enthält er Bestimmungen über Bargeldabhebungsdienste, die von Einzelhändlern (ohne Kauf) oder unabhängigen Geldautomatenbetreibern erbracht werden, und ändert die Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen (Richtlinie 98/26/EG).

²⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

- **Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

Der Vorschlag betrifft den Zugang zu der Tätigkeit der Erbringung von Zahlungsdiensten und E-Geld-Diensten durch Zahlungsinstitute (nicht durch Kreditinstitute). Einige wichtige Begriffsbestimmungen werden präzisiert und an den diesem Vorschlag beigefügten Vorschlag für eine Verordnung angeglichen.

- **Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsdienstleistern**

Die Verfahren für Anträge auf Zulassung und Kontrolle von Beteiligungen stammen weitgehend unverändert aus der PSD2, mit Ausnahme der neuen Anforderung, dass ein Liquidationsplan mit einem Antrag einzureichen ist, aber für Institute, die Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste erbringen, vollständig kohärent ist. Neben anderen Änderungen wird anerkannt, dass Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister anstelle einer Berufshaftpflichtversicherung über ein Anfangskapital verfügen können, da das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung in der Zulassungsphase unter Berücksichtigung früherer Erfahrungen möglicherweise nur schwer zu erfüllen ist. Die Anforderungen an das Anfangskapital werden seit der Annahme der PSD2 an die Inflation angepasst (mit Ausnahme von Zahlungsauslösedienstleistern, da dies angesichts der relativ kurzen Zeit, seit der sie geschäftlich tätig sind, als nicht angemessen erachtet wird). Die möglichen Methoden zur Berechnung der Eigenmittel werden weder für Zahlungsinstitute, die unter die PSD2 fallen, noch für ehemalige E-Geld-Institute geändert; es ist vorgesehen, dass eine der drei möglichen Methoden zur Berechnung der Eigenmittel als Standardoption in Betracht gezogen werden sollte, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, auch wenn für bestimmte Geschäftsmodelle Ausnahmen zulässig sind.

Die Sicherungsvorschriften für Zahlungsinstitute bleiben unverändert, mit der Ausnahme, dass die Möglichkeit eingeführt wird, auf einem Konto einer Zentralbank (nach deren Ermessen) zu sichern, um die diesbezüglichen Optionen für Zahlungsdienstleister auszuweiten, und dass Zahlungsinstitute bestrebt sein müssen, das Konzentrationsrisiko bei gesicherten Geldern zu vermeiden; hierzu sind technische Regulierungsstandards der EBA zum Risikomanagement bei gesicherten Geldbeträgen zu erlassen. Für Zahlungsinstitute, die E-Geld-Dienste erbringen, sind die Sicherungsvorschriften vollständig an die Vorschriften angeglichen, die für Zahlungsinstitute gelten, die nur Zahlungsdienste erbringen. Es werden detailliertere Bestimmungen über die interne Unternehmensführung von Zahlungsinstituten, einschließlich der EBA-Leitlinien, eingeführt.

Die Bestimmungen über Agenten, Zweigniederlassungen und Auslagerung bleiben in der PSD2 unverändert, aber eine neue Definition des Begriffs „E-Geld-Vertriebsstellen“ und damit zusammenhängende Bestimmungen, die eng an die für Agenten geltenden Bestimmungen angeglichen sind, werden hinzugefügt.

Die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Zahlungsinstitute und die Aufsicht über diese Dienstleistungen sind weitgehend unverändert. In Bezug auf die Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr in Fällen, in denen Zahlungsinstitute Agenten, Vertriebsstellen und Zweigniederlassungen in Anspruch nehmen, werden besondere Bestimmungen für Fälle festgelegt, in denen drei Mitgliedstaaten beteiligt sind (der Mitgliedstaat der Niederlassung des Zahlungsinstituts, der Mitgliedstaat des Agenten und ein dritter Mitgliedstaat, in dem der Agent grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringt), wodurch die Klarheit erhöht wird.

Die Mitgliedstaaten und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde führen weiterhin ein Register zugelassener Zahlungsinstitute und erstellen darüber hinaus eine Liste der maschinenlesbaren Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister.

Wie in der PSD2 und der E-Geld-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten für die Zulassung und Überwachung zuständige Behörden mit angemessenen Befugnissen benennen. Es werden Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden festgelegt, die die diesbezüglichen Vorschriften präzisieren und die Möglichkeit für die zuständigen nationalen Behörden vorsehen, die EBA um Unterstützung bei der Beilegung möglicher Meinungsverschiedenheiten zwischen anderen zuständigen nationalen Behörden zu ersuchen.

Wie in der PSD2 unterliegen Zahlungsinstitute, die nur Kontoinformationsdienste erbringen, einer Registrierungspflicht und keiner Zulassung. In dem Vorschlag sind die Unterlagen aufgeführt, die dem Registrierungsantrag beizufügen sind. Kontoinformationsdienstleister werden weiterhin von den zuständigen Behörden beaufsichtigt. Die fakultativen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, die die Mitgliedstaaten kleinen Zahlungsinstituten gewähren können, bleiben unverändert.

- **Bestimmungen über Bargeldabhebungen**

Betreiber von Einzelhandelsgeschäften sind von der Anforderung einer Zulassung für Zahlungsinstitute ausgenommen, wenn sie Bargeldabhebungsdienste ohne Kauf in ihren Räumlichkeiten (auf freiwilliger Basis) anbieten, sofern der Betrag der ausgegebenen Barmittel 50 EUR nicht übersteigt, um unlauteren Wettbewerb mit den Geldautomatenbetreibern zu vermeiden.

Stellen für den Vertrieb von Bargeld über Geldautomaten, die keine Zahlungskonten führen (die sogenannten „unabhängigen Geldautomatenbetreiber“), sind von den Zulassungsanforderungen für Zahlungsinstitute ausgenommen und unterliegen lediglich einer Registrierungspflicht. Der Registrierung sind bestimmte Unterlagen beizufügen.

- **Übergangsbestimmungen**

Angesichts der Schaffung eines neuen gesetzlichen Zulassungssystems sind Übergangsmaßnahmen in Bezug auf bestehende Tätigkeiten im Rahmen der PSD2 angemessen. Beispielsweise werden bestehende Zulassungen für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute bis 30 Monate nach Inkrafttreten (ein Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist und dem Beginn der Anwendung) verlängert, sofern der Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß dieser Richtlinie spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten gestellt wird.

- **Aufhebungen und Änderungen anderer Rechtsvorschriften**

Die zweite E-Geld-Richtlinie (Richtlinie 2009/110/EG) wird mit Wirkung vom Geltungsbeginn der vorliegenden Richtlinie aufgehoben.

Die zweite Zahlungsdiensterichtlinie (Richtlinie 2015/2366/EG) wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben. Aus Gründen der rechtlichen Kontinuität ist eine Entsprechungstabelle der Artikel in Bezug auf die entsprechenden Artikel der PSD2 und der E-Geld-Richtlinie beigefügt.

Die Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen (Richtlinie 98/26/EG) wird geändert, um Zahlungsinstitute in die Liste der Institute aufzunehmen, die die Möglichkeit haben, direkt an Zahlungssystemen teilzunehmen, die von einem Mitgliedstaat gemäß der genannten Richtlinie benannt wurden (jedoch nicht benannte Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme). Außerdem wird die Definition der indirekten Beteiligung in der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen geändert, um die Begriffsbestimmung

wieder auf den Text zu übertragen, der vor 2019 bestand, als diese Definition durch die Richtlinie (EU) 2019/879²⁵ geändert wurde.

Artikel 47 sieht eine Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 vor, um die Verordnung (EU) 20... über den Zugang zu Finanzdaten in ihren Anwendungsbereich aufzunehmen. Diese Änderung ermöglicht die Erhebung von Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die genannte Verordnung.

- **Sonstige Bestimmungen**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Eigenmittelbeträge im Wege eines delegierten Rechtsakts zu aktualisieren, um der Inflation Rechnung zu tragen. Bei der Richtlinie handelt es sich um eine Richtlinie zur vollständigen Harmonisierung. Sie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten und der Geltungsbeginn der Umsetzungsmaßnahmen beträgt 18 Monate nach Inkrafttreten (mit Ausnahme von Änderungen der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen; in diesem Fall beträgt sie sechs Monate). Fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie muss ein Überprüfungsbericht vorgelegt werden, in dem insbesondere die Angemessenheit des Anwendungsbereichs der Richtlinie, ihre mögliche Ausweitung auf Zahlungssysteme und technische Dienste sowie die Auswirkungen der Sicherung der Gelder der Zahlungsinstitute durch die von der Kommission am 18. April 2023 vorgeschlagenen Vorschriften²⁶ zur Änderung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme.

²⁵ Richtlinie (EU) 2019/879 vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG.

²⁶ COM(2023)228 final.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien (EU) 2015/2366 und 2009/110/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 53 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁷,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²⁸,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit der Annahme der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ hat sich der Markt für Massenzahlungsdienste vor allem durch die zunehmende Nutzung von Karten und anderen digitalen Zahlungsmitteln, die abnehmende Verwendung von Bargeld und die zunehmende Präsenz neuer Akteure und Dienste, einschließlich digitaler Brieftaschen und kontaktloser Zahlungen, erheblich verändert. Die COVID-19-Pandemie und der damit einhergehende Wandel im Hinblick auf Konsum- und Zahlungspraktiken haben dazu geführt, dass sichere und effiziente digitale Zahlungen immer wichtiger geworden sind.
- (2) In der Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr³⁰ wurde die Einleitung einer umfassenden Überprüfung der Anwendung und der Auswirkungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 angekündigt, „die

²⁷ ABl. C ... vom ..., S.

²⁸ ABl. C ... vom ..., S.

²⁹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

³⁰ Mitteilung der Kommission vom 24. September 2020 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr (COM(2020) 592 final).

eine Gesamtbewertung der Frage umfassen sollte, ob sie unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen noch zweckmäßig ist“.

- (3) Mit der Richtlinie (EU) 2015/2366 wurde das Ziel verfolgt, Hindernisse für neue Arten von Zahlungsdiensten zu beseitigen und das Niveau des Verbraucherschutzes und der Sicherheit zu verbessern. Die Bewertung der Auswirkungen und der Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/2366 durch die Kommission ergab, dass die Richtlinie (EU) 2015/2366 in Bezug auf viele ihrer Ziele weitgehend erfolgreich war, es wurden jedoch auch bestimmte Bereiche ermittelt, in denen die Ziele der Richtlinie nicht vollständig erreicht wurden. Bei der Bewertung wurden insbesondere Probleme im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 festgestellt, die sich unmittelbar auf den Wettbewerb zwischen Zahlungsdienstleistern ausgewirkt haben, indem sie aufgrund unterschiedlicher Auslegungen der Vorschriften zu tatsächlich unterschiedlichen Regulierungsbedingungen in den Mitgliedstaaten geführt haben, was die Aufsichtsarbitrage begünstigt.
- (4) Es sollte keinen Raum für „Forum Shopping“ geben, bei dem sich Zahlungsdienstleister als „Herkunftsland“ diejenigen Mitgliedstaaten aussuchen, in denen die Anwendung der Unionsvorschriften über Zahlungsdienste für sie vorteilhafter ist, und grenzüberschreitende Dienste in anderen Mitgliedstaaten erbringen, die die Vorschriften strenger auslegen oder aktivere Durchsetzungsmaßnahmen auf dort niedergelassene Zahlungsdienstleister anwenden. Diese Praxis verfälscht den Wettbewerb. Die Unionsvorschriften über Zahlungsdienste sollten harmonisiert werden, indem Vorschriften über die Erbringung von Zahlungsdiensten in eine Verordnung aufgenommen und von den Vorschriften über die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten getrennt werden, die durch diese Richtlinie (PSD3) und nicht weiterhin durch die derzeit geltende Richtlinie (PSD2) geregelt werden sollten.
- (5) Obwohl die Ausgabe von E-Geld durch die Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ geregelt ist, wird die Verwendung von E-Geld zur Finanzierung von Zahlungsvorgängen weitgehend durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 geregelt. Folglich ist der Rechtsrahmen für E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute, insbesondere in Bezug auf die Wohlverhaltensregeln, bereits weitgehend angeglichen. Im Laufe der Jahre hatten die für die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten zuständigen Behörden in der Praxis Schwierigkeiten bei der klaren Abgrenzung der beiden Regelungen und bei der Unterscheidung zwischen E-Geld-Produkten und -Diensten und Zahlungs- und E-Geld-Diensten, die von Zahlungsinstituten angeboten werden. Dies hat zu Bedenken hinsichtlich der Aufsichtsarbitrage und ungleichen Wettbewerbsbedingungen sowie zu Problemen im Zusammenhang mit der Umgehung der Anforderungen der Richtlinie 2009/110/EG geführt, wenn Zahlungsinstitute, die E-Geld ausgeben, die Ähnlichkeiten zwischen Zahlungsdiensten und E-Geld-Diensten ausnutzen und die Zulassung als Zahlungsinstitut beantragen. Es ist daher angezeigt, das Zulassungs- und Aufsichtssystem für E-Geld-Institute weiter an die für Zahlungsinstitute geltende Regelung anzugleichen. Allerdings unterscheiden sich die Zulassungsanforderungen,

³¹ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

insbesondere das Anfangskapital und die Eigenmittel, und einige grundlegende Schlüsselkonzepte für das E-Geld-Geschäft, einschließlich der Ausgabe, Verteilung und Rücktauschbarkeit von E-Geld, von den von Zahlungsinstituten erbrachten Dienstleistungen. Diese Besonderheiten sollten daher bei der Zusammenführung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 und der Richtlinie 2009/110/EG beibehalten werden.

- (6) Wie aus der von der Kommission durchgeführten Überprüfung hervorgeht und angesichts der Entwicklung der jeweiligen Märkte, Unternehmen und Risiken, die mit den Tätigkeiten verbunden sind, ist es erforderlich, die Aufsichtsvorschriften für Zahlungsinstitute, einschließlich solcher, die E-Geld ausgeben und E-Geld-Dienste erbringen, zu aktualisieren, indem eine einzige Zulassung für Anbieter von Zahlungsdiensten und E-Geld-Diensten, die keine Einlagen entgegennehmen, vorgeschrieben wird. Da in Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates³² festgelegt ist, dass E-Geld-Emittenten als E-Geld gelten, sollte die Zulassungsregelung für Zahlungsinstitute, da sie die E-Geld-Institute ersetzen werden, auch für Emittenten von E-Geld-Token gelten. Das für Zahlungsinstitute geltende Aufsichtssystem sollte auf einer Zulassung beruhen, die strengen und umfassenden Bedingungen für juristische Personen unterliegt, die Zahlungsdienste anbieten, ohne Einlagen entgegenzunehmen. Durch die für Zahlungsinstitute geltenden Aufsichtsvorschriften sollte sichergestellt werden, dass für die Tätigkeit der Erbringung von Zahlungsdiensten unionsweit dieselben Bedingungen gelten.
- (7) Es ist angezeigt, den Dienst, der die Möglichkeit bietet, Bargeld von einem Zahlungskonto abzuheben, von der Tätigkeit der Führung eines Zahlungskontos zu trennen, da die Anbieter von Bargeldabhebungsdiensten keine Zahlungskonten führen dürfen. Die unter Nummer 5 des Anhangs der Richtlinie (EU) 2015/2366 zusammen aufgeführten Dienste der Ausgabe von Zahlungsinstrumenten sowie der Annahme und Abrechnung („Acquiring“) von Zahlungsvorgängen sollten als zwei verschiedene Zahlungsdienste dargestellt werden, als ob eine Dienstleistung ohne die andere nicht angeboten werden könnte. Eine gesonderte Auflistung der Ausgabe- und Acquiring-Dienste sollte zusammen mit unterschiedlichen Definitionen der einzelnen Dienste klarstellen, dass die Ausgabe- und Acquiring-Dienste von Zahlungsdienstleistern getrennt angeboten werden können.
- (8) Angesichts der raschen Entwicklung des Massenzahlungsmarkts und des ständig neuen Angebots von Zahlungsdiensten und Zahlungslösungen ist es angezeigt, einige der Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/2366, wie z. B. die Definition von Zahlungskonto, Geldbetrag und Zahlungsinstrument, an die Marktgegebenheiten anzupassen, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften der Union ihren Zweck erfüllen und technologieneutral bleiben.
- (9) Angesichts der unterschiedlichen Auffassungen, die die Kommission in ihrer Überprüfung der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 festgestellt und die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 2022 zur Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/2366 hervorgehoben hat, muss die Definition des Begriffs „Zahlungskonto“ präzisiert werden. Das entscheidende

³² Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

Kriterium für die Einstufung eines Kontos als Zahlungskonto liegt in der Fähigkeit, tägliche Zahlungsvorgänge von einem solchen Konto auszuführen. Die Möglichkeit, Zahlungsvorgänge von einem Konto an einen Dritten zu tätigen oder von von einem Dritten getätigten Zahlungsvorgängen zu profitieren, ist ein charakteristisches Merkmal des Begriffs des Zahlungskontos. Ein Zahlungskonto sollte daher definiert werden als ein Konto, das verwendet wird, um Geld an Dritte zu senden und von Dritten zu empfangen. Jedes Konto, das diese Merkmale aufweist, sollte als Zahlungskonto gelten und für die Erbringung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten zugänglich sein. Fälle, in denen ein anderes zwischengeschaltetes Konto benötigt wird, um Zahlungsvorgänge von oder an Dritte auszuführen, sollten nicht unter die Definition eines Zahlungskontos fallen. Sparkonten werden nicht verwendet, um Geld an Dritte zu senden und von Dritten zu empfangen, sodass sie nicht unter die Definition eines Zahlungskontos fallen.

- (10) Angesichts des Aufkommens neuer Arten von Zahlungsinstrumenten und der Unsicherheiten, die auf dem Markt hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualifizierung bestehen, sollte die Definition eines „Zahlungsinstruments“ weiter dahin gehend präzisiert werden, was ein Zahlungsinstrument darstellt und was nicht, wobei der Grundsatz der Technologieneutralität zu berücksichtigen ist.
- (11) Obwohl die Nahfeldkommunikation (Near-Field Communication, NFC) die Auslösung eines Zahlungsvorgangs ermöglicht, würde die Einstufung als vollwertiges „Zahlungsinstrument“ einige Herausforderungen mit sich bringen, einschließlich der Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung für kontaktlose Zahlungen an der Verkaufsstelle und der Haftungsregelung des Zahlungsdienstleisters. Die Nahfeldkommunikation sollte daher eher als Funktion eines Zahlungsinstruments und nicht als Zahlungsinstrument als solches betrachtet werden.
- (12) In der Richtlinie (EU) 2015/2366 wurde „Zahlungsinstrument“ als „personalisiertes Instrument“ definiert. Da es Guthabekarten gibt, bei denen der Name des Inhabers des Instruments nicht auf der Karte aufgedruckt ist, könnte dies dazu führen, dass diese Karten nicht unter die Definition des Zahlungsinstruments fallen. Die Definition des Begriffs „Zahlungsinstrument“ sollte daher dahin gehend geändert werden, dass auf „individuelle“ Instrumente und nicht auf „personalisierte“ Instrumente Bezug genommen wird, wodurch festgelegt wird, dass Guthabekarten, bei denen der Name des Inhabers des Instruments nicht auf der Karte aufgedruckt ist, Zahlungsinstrumente sind.
- (13) Sogenannte digitale Pass-through-Briefaschen, die die Tokenisierung eines bestehenden Zahlungsinstruments, einschließlich einer Zahlungskarte, beinhalten, sind als technische Dienste anzusehen und sollten daher von der Definition des Zahlungsinstruments ausgenommen werden, da ein Token nicht selbst als Zahlungsinstrument, sondern vielmehr als „Zahlungsanwendung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ angesehen werden kann. Einige andere Kategorien digitaler Briefaschen, nämlich vorausbezahlte elektronische Briefaschen, wie z. B. „Staged-Wallets“, bei denen Nutzer Geld für künftige Online-Transaktionen speichern können, sollten jedoch als Zahlungsinstrument und ihre Ausstellung als Zahlungsdienst betrachtet werden.

³³ Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

- (14) Der Finanztransfer ist ein Zahlungsdienst, der in der Regel auf der Bereitstellung von Bargeld durch einen Zahler an einen Zahlungsdienstleister beruht, ohne dass ein Zahlungskonto auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers eingerichtet wird. Der Zahlungsdienstleister überweist den entsprechenden Betrag an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen Zahlungsdienstleister, der im Namen des Zahlungsempfängers handelt. In einigen Mitgliedstaaten bieten Supermärkte, Groß- und Einzelhändler ihren Kunden eine Dienstleistung für die Bezahlung von Rechnungen von Versorgungsunternehmen und anderen regelmäßigen Haushaltsrechnungen. Diese Dienstleistungen für die Bezahlung von Rechnungen sollten daher wie Finanztransfers behandelt werden.
- (15) Die Definition des Begriffs „Geld“ sollte alle Formen von Zentralbankgeld umfassen, die für die Verwendung im Einzelhandel ausgegeben werden, einschließlich Banknoten und Münzen, sowie etwaige künftige digitale Zentralbankwährung, E-Geld und Geschäftsbankgeld. Zentralbankgeld, das für die Verwendung zwischen der Zentralbank und Geschäftsbanken, d. h. für die Verwendung auf der Wholesale-Stufe, ausgegeben wird, sollte nicht erfasst werden.
- (16) In der Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 ist festgelegt, dass E-Geld-Token als E-Geld gelten. E-Geld-Token sollten daher als E-Geld in die Definition des Begriffs „Geld“ aufgenommen werden.
- (17) Die Bewertung der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 ergab keine eindeutige Notwendigkeit, die Bedingungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Zulassung als Zahlungs- oder E-Geld-Institute gemäß der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ bzw. der Richtlinie (EU) 2015/2366 einerseits und der Richtlinie 2009/110/EG andererseits wesentlich zu ändern. Zu diesen Bedingungen gehören weiterhin Aufsichtsanforderungen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den operationellen und finanziellen Risiken stehen, mit denen Zahlungsinstitute konfrontiert sind, einschließlich der Institute, die E-Geld ausgeben und E-Geld-Dienste im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erbringen. Es empfiehlt sich, den Unterlagen, die zur Begründung eines Antrags auf Zulassung als Zahlungsinstitut erforderlich sind, einen Abwicklungsplan für den Fall eines Ausfalls beizufügen, der in einem angemessenen Verhältnis zum Geschäftsmodell des künftigen Zahlungsinstituts steht; dieser Abwicklungsplan sollte geeignet sein, eine geordnete Abwicklung von Tätigkeiten nach geltendem nationalem Recht zu unterstützen, einschließlich der Kontinuität oder Wiederherstellung kritischer Tätigkeiten, die von ausgelagerten Dienstleistern, Agenten oder Vertriebsstellen ausgeführt werden. Um zu verhindern, dass die Zulassung für Dienste erteilt wird, die nicht tatsächlich von einem Zahlungsinstitut erbracht werden, muss festgelegt werden, dass ein Zahlungsinstitut nicht verpflichtet sein sollte, eine Zulassung für Zahlungsdienste einzuholen, die es nicht zu erbringen beabsichtigt.
- (18) Die im Januar 2023 veröffentlichte vergleichende Analyse der EBA über die Zulassung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366³⁵ kam zu dem Schluss, dass Mängel im Zulassungsverfahren zu einer Situation geführt haben, in der Antragsteller unterschiedlichen aufsichtlichen Erwartungen in Bezug auf die Anforderungen für die

³⁴ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1).

³⁵ Europäische Bankenaufsichtsbehörde, EBA/REP/2023/01, Peer Review Report on authorisation under PSD2.

Zulassung als Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut in der gesamten Union ausgesetzt sind, und dass das Verfahren zur Erteilung einer Zulassung mitunter übermäßig viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein harmonisiertes Verfahren für die Erteilung einer Zulassung für Unternehmen, die eine Zulassung als Zahlungsinstitut beantragen, sicherzustellen, ist es angemessen, den zuständigen Behörden für den Abschluss des Zulassungsverfahrens eine Frist von drei Monaten ab Eingang aller für die Entscheidung erforderlichen Informationen zu setzen.

- (19) Um ein kohärenteres Antragsverfahren für Zahlungsinstitute sicherzustellen, sollte die EBA beauftragt werden, Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Zulassung auszuarbeiten, einschließlich der Informationen, die den zuständigen Behörden im Antrag auf Zulassung von Zahlungsinstituten zu übermitteln sind, einer gemeinsamen Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung oder Registrierung, der Frage, was als vergleichbare Garantie für die Berufshaftpflichtversicherung angesehen werden kann, und der Kriterien, die für die Festlegung der Mindestdeckungssumme einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Garantie zu verwenden sind. Die EBA sollte dabei die Erfahrungen berücksichtigen, die sie bei der Anwendung ihrer Leitlinien über die Informationen, die antragstellende Zahlungsdienstleister den zuständigen nationalen Behörden für die Zulassung oder Registrierung vorlegen müssen, und ihrer Leitlinien für die Anwendung der Kriterien zur Festlegung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder einer anderen vergleichbaren Garantie gesammelt hat.
- (20) Bei dem für Zahlungsinstitute geltenden Aufsichtsrahmen sollte weiterhin von der Prämisse ausgegangen werden, dass es diesen Instituten untersagt ist, Einlagen von Zahlungsdienstnutzern entgegenzunehmen, und dass sie nur das von Zahlungsdienstnutzern erhaltene Geld für die Erbringung von Zahlungsdiensten verwenden dürfen. Daher ist es angemessen, dass die für Zahlungsinstitute geltenden Aufsichtsanforderungen der Tatsache Rechnung tragen, dass Zahlungsinstitute ein spezialisierteres und eingeschränkteres Geschäftsfeld als Kreditinstitute haben und ihre betriebsbedingten Risiken deshalb enger sind und leichter überwacht und gesteuert werden können.
- (21) Die zuständigen Behörden sollten bei der Prüfung von Anträgen auf Zulassung als Zahlungsinstitut besonders auf den im Rahmen dieses Antrags vorgelegten Plan zur Unternehmensführung achten. Zahlungsinstitute sollten die potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht konzipierter Regelungen zur Unternehmensführung auf ein solides Risikomanagement angehen, indem sie auf allen Ebenen eine solide Risikokultur anwenden. Die zuständigen Behörden sollten die Angemessenheit der internen Regelungen zur Unternehmensführung überwachen. Es ist angezeigt, dass die EBA unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Größen und Geschäftsmodelle der Zahlungsinstitute und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Leitlinien zu internen Regelungen für die Unternehmensführung annimmt.
- (22) Die Zulassungsanforderungen enthalten zwar spezifische Vorschriften zu Sicherheitskontrollen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und zu Risikominderungselementen für die Erteilung einer Zulassung für die Erbringung von Zahlungsdiensten, doch sollten diese Anforderungen an die Anforderungen der

Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ angepasst werden.

- (23) Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister halten – wenn sie diese Dienste bereitstellen – keine Gelder des Nutzers. Es wäre daher unverhältnismäßig, diesen Marktteilnehmern Eigenmittelanforderungen aufzuerlegen. Dennoch muss sichergestellt werden, dass Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister in der Lage sind, ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten nachzukommen. Um eine angemessene Deckung der mit Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdiensten verbundenen Risiken sicherzustellen, sollten Zahlungsinstitute, die diese Dienste anbieten, verpflichtet werden, entweder über eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Garantie zu verfügen, und im Lichte der in der Verordnung XXX [PSR] enthaltenen Haftungsbestimmungen genauer festlegen, welche Risiken abgedeckt werden müssen. Angesichts der Schwierigkeiten der Anbieter von Kontoinformationsdiensten und Zahlungsauslösediensten, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, die die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken abdeckt, sollte diesen Instituten die Möglichkeit eingeräumt werden, als Alternative zur Berufshaftpflichtversicherung ein Anfangskapital in Höhe von 50 000 EUR erst in der Zulassungs- oder Registrierungsphase vorzuhalten. Diese Flexibilität in Bezug auf Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister in der Zulassungs- oder Registrierungsphase sollte die Verpflichtung dieser Anbieter unberührt lassen, unverzüglich nach Erhalt ihrer Zulassung oder Registrierung eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.
- (24) Um den Risiken des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einem Zahlungsinstitut im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ entgegenzuwirken, ist es angezeigt, die Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde über den Erwerb vorzuschreiben.
- (25) Um den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken gerecht zu werden, müssen Zahlungsinstitute ausreichend Anfangskapital in Kombination mit Eigenmitteln vorhalten. Angesichts der Möglichkeit für Zahlungsinstitute, das breite Spektrum der unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten auszuüben, ist es angezeigt, die Höhe des Anfangskapitals, das mit einzelnen Diensten verbunden ist, an die Art und die mit diesen Diensten verbundenen Risiken anzupassen.
- (26) Da die ursprünglichen Anforderungen für Zahlungsinstitute seit der Annahme der Richtlinie 2007/64/EG nicht angepasst wurden, sollten diese Anforderungen an die Inflation angepasst werden. Da jedoch die Kapitalanforderungen für Zahlungsinstitute, die nur Zahlungsauslösedienste erbringen, erst seit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2015/2366 umgesetzt wurden und keine Belege für die Unzulänglichkeit dieser Anforderungen gefunden wurden, sollten diese Anforderungen nicht geändert werden.

³⁶ Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

- (27) Aufgrund der großen Vielfalt der Geschäftsmodelle in der Massenzahlungsbranche ist es gerechtfertigt, unterschiedliche Methoden zur Berechnung der Eigenmittel anzuwenden, die jedoch nicht unter das entsprechende Anfangskapital fallen dürfen.
- (28) Diese Richtlinie verfolgt denselben Ansatz wie die Richtlinie (EU) 2015/2366, die die Anwendung mehrerer Methoden zur Berechnung der kombinierten Eigenmittelanforderungen mit einem gewissen aufsichtlichen Ermessensspielraum ermöglichte, um sicherzustellen, dass dieselben Risiken für alle Zahlungsdienstleister gleich behandelt werden. Die Verwendung des Zahlungsvolumens des Vorjahres des Zahlungsinstituts zur Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen ist für die meisten Geschäftsmodelle die angemessenste und am häufigsten angewandte Eigenmittelberechnungsmethode. Aus diesen Gründen und um die Kohärenz zu verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten die zuständigen nationalen Behörden verpflichtet werden, die Anwendung dieser Methode vorzuschreiben. Die zuständigen nationalen Behörden sollten jedoch die Möglichkeit haben, von diesem Grundsatz abzuweichen und Zahlungsinstitute zu verpflichten, für Geschäftsmodelle, die zu Transaktionen mit geringem Volumen, aber hohem Wert führen, andere Methoden anzuwenden. Um Rechtssicherheit und größtmögliche Klarheit in Bezug auf solche Geschäftsmodelle sicherzustellen, sollte die EBA beauftragt werden, Entwürfe technischer Regulierungsstandards auszuarbeiten.
- (29) Ungeachtet des Ziels der Angleichung der Aufsichtsanforderungen an Zahlungsinstitute, die Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste erbringen, ist es angebracht, den Besonderheiten des Geschäfts der Ausgabe von E-Geld und der Ausübung von E-Geld-Geschäften Rechnung zu tragen und es Zahlungsinstituten, die E-Geld ausgeben und E-Geld-Dienste erbringen, zu ermöglichen, eine geeignetere Methode zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen anzuwenden.
- (30) Wickelt dasselbe Zahlungsinstitut einen Zahlungsvorgang sowohl für den Zahler als auch den Zahlungsempfänger ab und wird dem Zahler ein Kreditrahmen eingeräumt, ist es angebracht, die Gelder zugunsten des Zahlungsempfängers abzusichern, sobald sie die Forderung des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsinstitut darstellen.
- (31) Angesichts der Schwierigkeiten, mit denen Zahlungsinstitute bei der Eröffnung und Führung von Zahlungskonten bei Kreditinstituten konfrontiert sind, ist es notwendig, eine zusätzliche Option für den Schutz der Nutzergelder vorzusehen, nämlich die Möglichkeit, diese Gelder bei einer Zentralbank zu halten. Diese Möglichkeit sollte jedoch die Möglichkeit einer Zentralbank unberührt lassen, diese Option auf der Grundlage ihres Organisationsrechts nicht anzubieten. Angesichts der Notwendigkeit, die Gelder der Nutzer zu schützen und zu verhindern, dass diese Gelder für andere Zwecke als die Erbringung von Zahlungsdiensten oder E-Geld-Diensten verwendet werden, sollte vorgeschrieben werden, dass die Gelder der Zahlungsdienstnutzer von den Eigenmitteln des Zahlungsinstituts getrennt gehalten werden. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste erbringen, und Zahlungsinstituten, die E-Geld ausgeben und E-Geld-Dienste erbringen, sicherzustellen, ist es angezeigt, die für den Schutz der Gelder der Nutzer geltenden Regelungen so weit wie möglich anzugleichen und gleichzeitig die Besonderheiten von E-Geld zu wahren. Das Konzentrationsrisiko ist ein erhebliches Risiko für Zahlungsinstitute, insbesondere wenn Gelder in einem einzigen Kreditinstitut gesichert werden. Daher muss sichergestellt werden, dass Zahlungsinstitute das Konzentrationsrisiko so weit wie möglich vermeiden. Aus diesem Grund sollte die EBA angewiesen werden, technische Regulierungsstandards zur Risikovermeidung bei der Sicherung von Kundengeldern auszuarbeiten.

- (32) Zahlungsinstitute sollten die Möglichkeit haben, über die unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten hinaus weitere Tätigkeiten auszuüben, einschließlich der Erbringung betrieblicher und eng damit verbundener Nebendienstleistungen und des Betriebs von Zahlungssystemen oder anderer Geschäftstätigkeiten, die durch das geltende Unionsrecht und das nationale Recht geregelt sind.
- (33) Angesichts der höheren Risiken der Einlagenübernahme ist es angemessen, Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste anbieten, zu verbieten, Einlagen von Nutzern entgegenzunehmen, und von ihnen zu verlangen, nur die von Nutzern erhaltenen Gelder für die Erbringung von Zahlungsdiensten zu verwenden. Gelder, die Zahlungsinstitute, die E-Geld-Dienste anbieten, von Zahlungsdienstnutzern erhalten, sollten weder Einlagen noch andere rückzahlbare Gelder der Öffentlichkeit im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2013/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ darstellen.
- (34) Um das Risiko zu begrenzen, dass Zahlungskonten für andere Zwecke als die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt werden, sollte festgelegt werden, dass Zahlungsinstitute bei der Erbringung eines oder mehrerer Zahlungsdienste oder E-Geld-Dienste stets über Zahlungskonten verfügen sollten, die ausschließlich für Zahlungsvorgänge genutzt werden.
- (35) Zahlungsinstituten sollte es gestattet sein, Kredite zu gewähren. Für diese Tätigkeit sollten jedoch bestimmte strenge Bedingungen gelten. Es ist daher angezeigt, die Gewährung von Krediten durch Zahlungsinstitute in Form von Kreditlinien und die Ausgabe von Kreditkarten zu regeln, soweit diese Dienste Zahlungsdienste erleichtern und wenn der Kredit für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten, auch als revolvingender Kredit, gewährt wird. Zahlungsinstituten sollte gestattet werden, kurzfristige Kredite für ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu gewähren, sofern sie hauptsächlich aus Eigenmitteln des Zahlungsinstituts sowie aus anderen Kapitalmarktmitteln und nicht aus Mitteln, die im Namen von Kunden für Zahlungsdienste gehalten werden, refinanziert werden. Diese Möglichkeit sollte jedoch die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ oder anderes einschlägiges Unionsrecht oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher unberührt lassen. Da es sich bei den Dienstleistungen „Buy now, pay later“ (jetzt kaufen, später bezahlen) hauptsächlich um Kredite handelt, sollten sie keinen Zahlungsdienst darstellen. Diese Dienstleistungen fallen unter die neue Richtlinie über Verbraucherkredite, die die Richtlinie 2008/48/EG ersetzt.
- (36) Um sicherzustellen, dass Nachweise über die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen für einen angemessenen Zeitraum ordnungsgemäß aufbewahrt werden, sollte von Zahlungsinstituten verlangt werden, dass sie alle geeigneten Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang aufbewahren. Personenbezogene Daten sollten nicht länger gespeichert werden, als es für die Sicherstellung dieses Zwecks erforderlich ist, und im Falle des Entzugs einer

³⁸ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

³⁹ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

Genehmigung sollten die Daten nicht länger als fünf Jahre nach dem Widerruf gespeichert werden.

- (37) Um sicherzustellen, dass ein Unternehmen ohne Zulassung keine Zahlungsdienste oder E-Geld-Dienste erbringt, sollte von allen Unternehmen, die beabsichtigen Zahlungsdienste oder E-Geld-Dienste zu erbringen, verlangt werden, dass sie eine Zulassung beantragen, es sei denn, diese Richtlinie sieht eine Registrierung anstelle einer Zulassung vor. Um die Stabilität und Integrität des Finanzsystems und der Zahlungssysteme sicherzustellen und die Verbraucher zu schützen, müssen diese Unternehmen in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein und wirksam beaufsichtigt werden. Angesichts der erheblichen neuen aufsichtsrechtlichen Risiken, die mit der Möglichkeit für E-Geld-Institute, auch E-Geld-Token auszugeben, verbunden sind, sollte diese Anforderung auch für Zahlungsinstitute gelten, die E-Geld ausgeben. Die Gründung einer juristischen Person in der EU sollte für E-Geld-Emittenten erforderlich sein, um eine wirksame Beaufsichtigung dieser Unternehmen zu ermöglichen und eine Angleichung an die Verordnung (EU) 2023/1114 zu erreichen. E-Geld-Token sind eine Form von Kryptowerten, die erheblich expandieren und Risiken für die Finanzstabilität, die Währungssouveränität und die Geldpolitik darstellen können.
- (38) Um Missbrauch des Niederlassungsrechts zu verhindern und Fälle zu vermeiden, in denen sich ein Zahlungsinstitut in einem Mitgliedstaat niederlässt, ohne eine Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat auszuüben, sollte vorgeschrieben werden, dass ein Zahlungsinstitut, das in einem Mitgliedstaat eine Zulassung beantragt, zumindest einen Teil seines Zahlungsdienstgeschäfts in diesem Mitgliedstaat erbringt. Die bereits durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 auferlegte Verpflichtung eines Instituts, einen Teil seiner Geschäftstätigkeit in seinem Heimatland auszuüben, wurde sehr unterschiedlich ausgelegt, wobei einige Heimatländer vorschreiben, dass der Großteil der Geschäfte in ihrem Land ausgeführt wird. Ein „Teil“ sollte weniger als die Mehrheit der Geschäfte des Instituts bedeuten, um die praktische Wirksamkeit der Freiheit des Zahlungsinstituts, grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erbringen, zu wahren.
- (39) Ein Zahlungsinstitut kann andere Tätigkeiten als die Erbringung von Zahlungsdiensten oder E-Geld-Diensten ausüben. Um eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung des Zahlungsinstituts sicherzustellen, sollte es den zuständigen nationalen Behörden gestattet werden, erforderlichenfalls die Errichtung einer separaten Unternehmenseinheit für die Erbringung von Zahlungsdiensten oder E-Geld-Diensten zu verlangen. Eine solche Entscheidung der zuständigen Behörde sollte den potenziellen negativen Auswirkungen Rechnung tragen, die ein Ereignis, das sich auf die anderen Geschäftstätigkeiten auswirkt, auf die finanzielle Solidität des Zahlungsinstituts haben könnte, oder den potenziellen negativen Auswirkungen, die sich aus einer Situation ergeben, in der das Zahlungsinstitut nicht in der Lage wäre, eine getrennte Berichterstattung über Eigenmittel in Bezug auf seine Zahlungs- und E-Geld-Tätigkeiten und seine sonstigen Tätigkeiten vorzulegen.
- (40) Um eine ordnungsgemäße kontinuierliche Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute und die Verfügbarkeit genauer und aktueller Informationen sicherzustellen, sollten Zahlungsinstitute verpflichtet werden, die zuständigen nationalen Behörden über jede Änderung ihrer Geschäftstätigkeit zu unterrichten, die sich auf die Richtigkeit der im Zusammenhang mit der Zulassung bereitgestellten Informationen auswirkt, auch in Bezug auf zusätzliche Agenten oder Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden.

Die zuständigen Behörden sollten im Zweifelsfall prüfen, ob die eingegangenen Informationen korrekt sind.

- (41) Um ein einheitliches Zulassungssystem für Zahlungsinstitute in der gesamten Union sicherzustellen, sollten harmonisierte Bedingungen festgelegt werden, unter denen die zuständigen nationalen Behörden eine einem Zahlungsinstitut erteilte Zulassung entziehen können.
- (42) Zur Verbesserung der Transparenz der Tätigkeiten der von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zugelassenen oder eingetragenen Zahlungsinstitute einschließlich deren Agenten, Vertriebsstellen und Zweigniederlassungen und zur Sicherstellung eines hohen Maßes an Verbraucherschutz in der Union muss sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit leichten Zugang zu der Liste der Unternehmen, die Zahlungsdienste erbringen, mit ihren zugehörigen Marken hat, die in ein öffentliches nationales Register aufgenommen werden sollten.
- (43) Um sicherzustellen, dass Informationen über zugelassene oder registrierte Zahlungsinstitute oder Stellen, die nach nationalem Recht zur Erbringung von Zahlungs- oder E-Geld-Diensten berechtigt sind, in der gesamten Union in einem zentralen Register verfügbar sind, sollte die EBA ein solches Register betreiben, in dem sie eine Liste der Unternehmen veröffentlicht, die für die Erbringung von Zahlungsdiensten oder E-Geld-Diensten zugelassen oder registriert sind. Wenn dies die Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich bringt, ist die Veröffentlichung von Informationen über natürliche Personen, die als Agenten oder Vertriebsstellen tätig sind, auf Unionsebene erforderlich, um sicherzustellen, dass nur Agenten oder Vertriebsstellen im Binnenmarkt tätig sind, und liegt daher im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts für Zahlungsdienste. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die von ihnen übermittelten Daten über die betreffenden Unternehmen, einschließlich ihrer Agenten, Vertriebsstellen und Zweigniederlassungen, korrekt und aktuell sind und unverzüglich und möglichst automatisch an die EBA übermittelt werden. Die EBA sollte daher Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen die Methoden und Modalitäten für die Übermittlung solcher Informationen festgelegt werden. Diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards sollten ein hohes Maß an Granularität und Kohärenz der Informationen sicherstellen. Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards sollte die EBA die Erfahrungen mit der Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/411 der Kommission⁴⁰ berücksichtigen. Um die Transparenz zu erhöhen, sollten die übermittelten Informationen die Marken aller erbrachten Zahlungs- und E-Geld-Dienste enthalten. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten sollte im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften erfolgen. Werden personenbezogene Daten veröffentlicht, sollten geeignete Datenschutzvorkehrungen getroffen werden, die eine weitere unbeabsichtigte Verbreitung der Informationen im Internet verhindern.
- (44) Um die Transparenz und das Bewusstsein für die von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern erbrachten Dienste zu erhöhen, sollte die EBA eine maschinenlesbare Liste mit grundlegenden Informationen über diese Unternehmen

⁴⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2019/411 der Kommission vom 29. November 2018 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der technischen Anforderungen für die Entwicklung, den Betrieb und die Führung des elektronischen zentralen Registers im Bereich der Zahlungsdienste und für den Zugang zu den darin enthaltenen Angaben (ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 84).

und die von ihnen erbrachten Dienste führen. Die in dieser Liste enthaltenen Informationen sollten eine eindeutige Identifizierung der Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister ermöglichen.

- (45) Um die Reichweite ihrer Dienste zu erweitern, müssen Zahlungsinstitute möglicherweise Unternehmen beauftragen, die in ihrem Namen Zahlungsdienste erbringen, einschließlich Agenten oder – im Falle von E-Geld-Diensten – Vertriebsstellen. Zahlungsinstitute können ihr Niederlassungsrecht auch in einem anderen Aufnahmemitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat über Zweigniederlassungen ausüben. In solchen Fällen sollte das Zahlungsinstitut der zuständigen nationalen Behörde alle relevanten Informationen über Agenten, Vertriebsstellen und Zweigniederlassungen übermitteln und die zuständigen nationalen Behörden unverzüglich über alle Änderungen unterrichten. Um Transparenz gegenüber den Endnutzern sicherzustellen, ist es auch angebracht, dass Agenten, Vertriebsstellen oder Zweigniederlassungen, die im Namen eines Zahlungsinstituts handeln, die Zahlungsdienstnutzer darüber informieren.
- (46) Bei der Ausübung ihrer Geschäfte müssen Zahlungsinstitute möglicherweise betriebliche Funktionen eines Teils ihrer Tätigkeit auslagern. Um sicherzustellen, dass dies nicht zulasten der fortdauernden Einhaltung der Zulassungsanforderungen oder anderer nach dieser Richtlinie anwendbarer Anforderungen durch ein Zahlungsinstitut geht, sollte von einem Zahlungsinstitut verlangt werden, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden zu unterrichten, wenn es beabsichtigt, betriebliche Funktionen auszulagern, sowie über jede Änderung in Bezug auf die Nutzung von Unternehmen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden.
- (47) Um eine angemessene Minderung der Risiken sicherzustellen, die sich aus der Auslagerung betrieblicher Funktionen ergeben können, sollten Zahlungsinstitute verpflichtet werden, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass eine solche Auslagerung nicht gegen die Anforderungen dieser Richtlinie verstößt. Zahlungsinstitute sollten weiterhin in vollem Umfang für alle Handlungen ihrer Mitarbeiter, Agenten, Vertriebsstellen oder ausgelagerten Unternehmen haften.
- (48) Um die wirksame Durchsetzung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten die für die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten zuständigen Behörden benennen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden mit den erforderlichen Befugnissen und Ressourcen, einschließlich Personal, ausgestattet werden, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.
- (49) Damit die zuständigen Behörden Zahlungsinstitute ordnungsgemäß beaufsichtigen können, sollten diesen Behörden Untersuchungs- und Aufsichtsbefugnisse sowie die Möglichkeit eingeräumt werden, verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen zu verhängen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Aus demselben Grund sollte den zuständigen Behörden die Befugnis übertragen werden, Informationen anzufordern, Prüfungen vor Ort durchzuführen und Empfehlungen, Leitlinien und verbindliche Verwaltungsentscheidungen zu erlassen. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Vorschriften für die Aussetzung oder den Entzug der Zulassung eines Zahlungsinstituts festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten ihre zuständigen Behörden ermächtigen, verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen zu verhängen, die speziell darauf abzielen, Verstöße gegen Bestimmungen über die Beaufsichtigung oder die Ausübung des Zahlungsdienstgeschäfts abzustellen.

- (50) Angesichts des breiten Spektrums möglicher Geschäftsmodelle im Zahlungsverkehrssektor sollte ein gewisses Maß an Aufsichtsspielraum eingeräumt werden, um sicherzustellen, dass dieselben Risiken gleich behandelt werden.
- (51) Bei der Überwachung der Einhaltung der Pflichten durch Zahlungsinstitute sollten die zuständigen Behörden ihre Aufsichtsbefugnisse unter Wahrung der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre, ausüben. Unbeschadet der Überwachung durch eine unabhängige Behörde (die nationale Datenschutzbehörde) und im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollten die Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Schutzmaßnahmen für die Fälle vorsehen, in denen das Risiko besteht, dass die Ausübung dieser Befugnisse zu Missbrauch oder Willkür führen könnte, die auf einen schwerwiegenden Eingriff in derartige Rechte hinausläufe; das kann – sofern angemessen – die vorherige Genehmigung durch die zuständige Justizbehörde des betreffenden Mitgliedstaats einschließen.
- (52) Um den Schutz der Rechte des Einzelnen und der Unternehmen sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass alle Personen, die für die zuständigen Behörden arbeiten oder gearbeitet haben, dem Berufsgeheimnis unterliegen.
- (53) Die Tätigkeit von Zahlungsinstituten kann sich über Grenzen hinweg erstrecken und für verschiedene zuständige Behörden sowie für die EBA, die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken in ihrer Eigenschaft als Währungs- und Aufsichtsbehörden relevant sein. Es ist daher angezeigt, für eine wirksame Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch zu sorgen. Die Vereinbarungen über den Informationsaustausch sollten in vollem Umfang mit den Datenschutzvorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² im Einklang stehen.
- (54) Kommt es im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu Meinungsverschiedenheiten, sollten diese die Möglichkeit haben, die EBA um Unterstützung zu ersuchen, die unverzüglich eine Entscheidung treffen sollte. Die EBA sollte auch in der Lage sein, die zuständigen Behörden dabei zu unterstützen, auf eigene Initiative eine Einigung zu erzielen.
- (55) Ein Zahlungsinstitut, das von seinem Niederlassungsrecht oder dem Recht auf freien Dienstleistungsverkehr Gebrauch macht, sollte der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle relevanten Informationen über seine Geschäftstätigkeit übermitteln und dieser zuständigen Behörde mitteilen, in welchem Mitgliedstaat bzw. in welchen Mitgliedstaaten das Zahlungsinstitut beabsichtigt tätig zu sein, ob es Zweigniederlassungen, Agenten oder Vertriebsstellen in Anspruch nehmen will und ob es beabsichtigt, Auslagerungen in Anspruch zu nehmen.

⁴¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁴² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (56) Um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und eine wirksame Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Niederlassungsrechts oder des freien Dienstleistungsverkehrs zu erleichtern, sollten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dem Aufnahmemitgliedstaat Informationen übermitteln. In Fällen, in denen ein in einem Land „A“ zugelassenes Zahlungsinstitut einen in einem Land „B“ ansässigen Vermittler, z. B. einen Agenten, eine Vertriebsstelle oder eine Zweigniederlassung, nutzt, um Zahlungsdienste in einem anderen Land „C“ anzubieten, sollte der Aufnahmemitgliedstaat als der Mitgliedstaat angesehen werden, in dem die Dienste Endnutzern angeboten werden. Unter Berücksichtigung der Herausforderungen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sollte die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch ausarbeiten und dabei die Erfahrungen mit der Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2055 der Kommission⁴³ berücksichtigen.
- (57) Die Mitgliedstaaten sollten von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Zahlungsinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat verlangen können, ihnen zu Informations- oder statistischen Zwecken regelmäßig über ihre Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet zu berichten. Wenn diese Zahlungsinstitute im Rahmen des Niederlassungsrechts tätig sind, sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bzw. der Aufnahmemitgliedstaaten verlangen können, dass diese Informationen auch für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung XXX [PSR] verwendet werden. Das Gleiche sollte gelten, wenn es im Aufnahmemitgliedstaat bzw. in den Aufnahmemitgliedstaaten keine Niederlassung gibt und das Zahlungsinstitut im Aufnahmemitgliedstaat bzw. in den Aufnahmemitgliedstaaten Dienste auf der Grundlage des freien Dienstleistungsverkehrs erbringt. Um die Beaufsichtigung von Netzen von Agenten, Vertriebsstellen oder Zweigniederlassungen durch die zuständigen Behörden zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten, in denen Agenten, Vertriebsstellen oder Zweigniederlassungen tätig sind, das Mutterzahlungsinstitut verpflichten können, in ihrem Hoheitsgebiet eine zentrale Kontaktstelle zu benennen. Die EBA sollte Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen die Kriterien festgelegt sind, anhand deren ermittelt wird, unter welchen Umständen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle angebracht ist und welche Aufgaben diese erfüllen sollte. Dabei sollte die EBA die Erfahrungen mit der Anwendung der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/1722⁴⁴ und (EU) 2020/1423⁴⁵ der Kommission berücksichtigen. Die Anforderung der Benennung einer zentralen Kontaktstelle sollte verhältnismäßig zu dem Ziel einer angemessenen Kommunikation und Information im

⁴³ Delegierte Verordnung (EU) 2017/2055 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Ausübung des Niederlassungsrechts oder des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr durch Zahlungsinstitute (ABl. L 294 vom 11.11.2017, S. 1).

⁴⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1722 der Kommission vom 18. Juni 2021 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten, die grenzüberschreitend Zahlungsdienste erbringen (ABl. L 343 vom 28.9.2021, S. 1).

⁴⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1423 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen auf dem Gebiet der Zahlungsdienste und die Aufgaben dieser zentralen Kontaktstellen (ABl. L 328, 9.10.2020, S. 1).

Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Verordnung XXX [PSR] im Aufnahmemitgliedstaat sein.

- (58) In Dringlichkeitsfällen, in denen Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um eine ernste Bedrohung der kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer im Aufnahmemitgliedstaat, einschließlich Betrug in großem Umfang, abzuwenden, sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats parallel zu der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Aufnahme- und des Herkunftsmitgliedstaats und solange die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats noch keine Maßnahmen ergriffen haben, Sicherungsmaßnahmen treffen können. Diese Maßnahmen sollten sachdienlich, ihrem Zweck angemessen, nichtdiskriminierend und befristet sein. Jede dieser Maßnahmen sollte angemessen begründet werden. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des betreffenden Zahlungsinstituts und andere betroffene Behörden, einschließlich der Kommission und der EBA, sollten vorab und, falls das in Anbetracht des Dringlichkeitsfalls nicht möglich ist, so rasch wie möglich unterrichtet werden.
- (59) Es ist wichtig sicherzustellen, dass alle Unternehmen, die Zahlungsdienste erbringen, bestimmten rechtlichen und regulatorischen Mindestanforderungen unterworfen werden. Somit ist es wünschenswert, vorzuschreiben, dass Name und Wohn- bzw. Standort aller Personen, die Zahlungsdienste erbringen registriert werden, einschließlich derjenigen, die nicht sämtliche Voraussetzungen für eine Zulassung als Zahlungsinstitut erfüllen, einschließlich einiger kleiner Zahlungsinstitute. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der Logik der Empfehlung 14 der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“, die die Schaffung eines Mechanismus vorsieht, der es erlaubt, auch solche Zahlungsdienstleister, die nicht alle in der Empfehlung genannten Voraussetzungen erfüllen können, als Zahlungsinstitute zu behandeln. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten diese Unternehmen bzw. Personen in das Register der Zahlungsinstitute aufnehmen, auch wenn sie von allen oder einem Teil der Zulassungsvoraussetzungen ausgenommen sind. Jedoch sollte diese Ausnahmemöglichkeit von der Genehmigung an strikte Bedingungen, d. h. einen bestimmten Wert der Zahlungsvorgänge, geknüpft werden. Unternehmen, die unter diese Ausnahme von der Genehmigung fallen, sollte weder Niederlassungsfreiheit noch das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr gewährt werden, noch sollten sie diese Rechte indirekt ausüben können, solange sie Teilnehmende eines Zahlungssystems sind.
- (60) Um Transparenz in Bezug auf mögliche Ausnahmen für kleine Zahlungsinstitute sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der Kommission solche Beschlüsse mitzuteilen.
- (61) Angesichts der besonderen Art der ausgeübten Tätigkeit und der mit der Bereitstellung von Kontoinformationsdiensten verbundenen Risiken ist es angezeigt, eine besondere Aufsichtsregelung für Anbieter von Kontoinformationsdiensten vorzusehen, ohne dass es einer umfassenden Zulassungsregelung bedarf, die jedoch eine weniger strenge Registrierungspflicht vorsieht, zusammen mit Dokumenten und Informationen, die die zuständige Behörde bei der Durchführung der Aufsicht unterstützen. Kontoinformationsdienstleistern sollte gestattet werden, ihre Dienste unter Nutzung eines „Europäischen Passes“ grenzüberschreitend zu erbringen.
- (62) Um den Zugang zu Bargeld weiter zu verbessern, was eine Priorität der Kommission darstellt, sollte es Einzelhändlern gestattet sein, in physischen Geschäften

Bargeldbereitstellungsdienste anzubieten, auch wenn der Kunde keinen Kauf getätigt hat, ohne dass sie eine Genehmigung oder Registrierung eines Zahlungsdienstleisters einholen oder als Agent eines Zahlungsinstituts auftreten müssen. Diese Bargeldbereitstellungsdienste sollten jedoch der Verpflichtung unterliegen, dem Kunden gegebenenfalls in Rechnung gestellte Entgelte offenzulegen. Diese Dienstleistungen sollten von Einzelhändlern auf freiwilliger Basis erbracht werden und von der Verfügbarkeit von Bargeld beim betreffenden Einzelhändler abhängen. Um unlauteren Wettbewerb zwischen Geldautomatenbetreibern, die keine Zahlungskonten führen, und Einzelhändlern, die Bargeldabhebungen ohne Kauf anbieten, zu verhindern und um sicherzustellen, dass den Geschäften nicht zu schnell das Bargeld ausgeht, sollte eine Obergrenze von 50 EUR pro Transaktion festgelegt werden.

- (63) In den Richtlinien 2007/64/EG und (EU) 2015/2366 wurden Zahlungsdienste, die von bestimmten Betreibern von Geldautomaten angeboten werden, unter bestimmten Bedingungen von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen. Diese Ausnahme führte in vielen Mitgliedstaaten, insbesondere in dünn besiedelten Gebieten, zu einer Zunahme von Geldautomatendiensten, die die Geldautomaten der Banken ergänzen. Diese Ausnahme hat sich jedoch aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit in Bezug auf die von ihr erfassten Unternehmen als schwierig erwiesen. Um dieses Problem anzugehen, sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass zuvor ausgenommene Geldautomatenbetreiber diejenigen sind, die keine Zahlungskonten führen. Angesichts der begrenzten Risiken, die mit der Tätigkeit solcher Geldautomatenbetreiber verbunden sind, ist es angezeigt, sie nicht vollständig aus dem Anwendungsbereich auszunehmen, sondern sie einer speziellen Aufsichtsregelung zu unterwerfen, die an diese Risiken angepasst ist und nur eine Registrierungsregelung erfordert.
- (64) Dienstleister, die von der Ausnahme vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/2366 profitieren wollen, haben häufig nicht bei ihren Behörden nachgefragt, ob ihre Tätigkeiten von der genannten Richtlinie erfasst seien oder davon ausgenommen seien, sondern verließen sich oft auf eigene Einschätzungen. Das führte dazu, dass bestimmte Ausnahmen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich angewandt werden. Außerdem wurden einige Ausnahmen offenbar von Zahlungsdienstleistern zum Anlass genommen, ihre Geschäftsmodelle so umzugestalten, dass die angebotenen Zahlungstätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich jener Richtlinie fielen. Das kann zu erhöhten Risiken für Zahlungsdienstnutzer und zu unterschiedlichen Bedingungen für Zahlungsdienstleister im Binnenmarkt führen. Die Dienstleister sollten daher verpflichtet sein, den zuständigen Behörden einschlägige Tätigkeiten zu melden, damit diese beurteilen können, ob die Anforderungen der jeweiligen Bestimmungen erfüllt sind und gewährleistet ist, dass die Vorschriften im gesamten Binnenmarkt einheitlich ausgelegt werden. Insbesondere sollte für alle Ausnahmen, die auf der Einhaltung eines Schwellenwerts beruhen, ein Meldeverfahren vorgesehen sein, um die Einhaltung der besonderen Anforderungen sicherzustellen. Darüber hinaus ist es wichtig, eine Vorschrift für potenzielle Zahlungsdienstleister aufzunehmen, wonach diese den zuständigen Behörden ihre Tätigkeiten melden müssen, die sie im Rahmen eines begrenzten Netzes auf der Grundlage der Kriterien der Verordnung XXX [PSR] erbringen, sofern der Wert der entsprechenden Zahlungsvorgänge einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob die gemeldeten Tätigkeiten als Tätigkeiten innerhalb eines begrenzten Netzes betrachtet werden können, um festzustellen, ob sie weiterhin vom Anwendungsbereich ausgenommen werden sollten.

- (65) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die Beträge zur Berücksichtigung der Inflation zu aktualisieren. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission sicherstellen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und in geeigneter Weise übermittelt werden.
- (66) Um eine einheitliche Anwendung der geltenden Anforderungen sicherzustellen, sollte sich die Kommission auf das Fachwissen und die Unterstützung der EBA verlassen können, die mit der Ausarbeitung von Leitlinien und Entwürfen technischer Regulierungsstandards beauftragt werden sollte. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards zu erlassen. Diese spezifischen Aufgaben stehen uneingeschränkt im Einklang mit der Rolle und den Zuständigkeiten der EBA gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶.
- (67) Da die stärkere Integration eines Binnenmarkts für Zahlungsdienste, auf Ebene der Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil hierfür die Harmonisierung unterschiedlicher bestehender Rechtsvorschriften der verschiedenen Mitgliedstaaten erforderlich ist, die auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (68) Diese Richtlinie enthält keine Zulassungsanforderungen für Zahlungssysteme, -verfahren oder -mechanismen, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, Überschneidungen mit dem Rahmen des Eurosystems für die Überwachung von Massenzahlungssystemen, einschließlich zu systemrelevanten Zahlungsverkehrssystemen und anderen Systemen, sowie des neuen PISA-Rahmens des Eurosystems und der Aufsicht durch die nationalen Zentralbanken zu vermeiden. Diese Richtlinie erstreckt sich in ihrem Anwendungsbereich auch nicht auf die Erbringung technischer Dienste, einschließlich der Verarbeitung oder des Betriebs digitaler Brieftaschen. Angesichts des Innovationstempos im Zahlungsverkehrssektor und des möglichen Auftretens neuer Risiken ist es jedoch erforderlich, dass die Kommission bei ihrer künftigen Überprüfung dieser Richtlinie diesen Entwicklungen besondere Aufmerksamkeit widmet und bewertet, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie auf neue Dienste und Unternehmen ausgeweitet werden sollte.
- (69) Im Interesse der Rechtssicherheit sollten Übergangsregelungen getroffen werden, die es Zahlungsinstituten, welche ihre Tätigkeit nach den vor Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 aufgenommen haben, ermöglichen, diese Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum fortzusetzen.
- (70) Im Interesse der Rechtssicherheit sollten Übergangsregelungen getroffen werden, die es E-Geld-Instituten, die ihre Tätigkeit gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2009/110/EG aufgenommen haben, ermöglichen, diese

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum fortzusetzen. Für E-Geld-Institute, die unter die Freistellung nach Artikel 9 der Richtlinie 2009/110/EG fallen, sollte eine längere Übergangsfrist gelten.

- (71) Zahlungsinstitute sind nicht in der Liste der Unternehmen aufgeführt, die unter die Definition von „Instituten“ in Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ fallen. Folglich werden Zahlungsinstitute effektiv daran gehindert, sich an den von den Mitgliedstaaten gemäß der genannten Richtlinie benannten Zahlungssystemen zu beteiligen. Dieser mangelnde Zugang zu bestimmten wichtigen Zahlungssystemen kann Zahlungsinstitute daran hindern, ihren Kunden eine vollständige Palette von Zahlungsdiensten wirksam und wettbewerbsorientiert anzubieten. Es ist daher gerechtfertigt, Zahlungsinstitute unter die Definition des Begriffs „Institute“ in der genannten Richtlinie aufzunehmen, jedoch nur für die Zwecke von Zahlungssystemen und nicht für Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme. Zahlungsinstitute sollten die Anforderungen an Zahlungssysteme erfüllen und die Vorschriften einhalten, damit sie an diesen Systemen teilnehmen dürfen. In der Verordnung XXX [PSR] sind Anforderungen an die Betreiber von Zahlungssystemen in Bezug auf die Zulassung neuer Antragsteller für eine Teilnahme festgelegt, auch in Bezug auf eine Bewertung der relevanten Risiken. Angesichts der Bedeutung, die der schnellstmöglichen Wiederherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen Banken und Nichtbanken zukommt, und angesichts der Auswirkungen, die die derzeitige Situation auf den Wettbewerb auf den Zahlungsmärkten hat, ist es notwendig, den Mitgliedstaaten eine kürzere Umsetzungs- und Anwendungsfrist für diese neue Bestimmung in der Richtlinie 98/26/EG einzuräumen als für die anderen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie. Es ist daher angezeigt, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, dass sie diese neue Bestimmung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in ihr nationales Recht umsetzen und nicht innerhalb der 18 Monate, die für die anderen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten.
- (72) Die Spezifizierung, dass Teilnehmer als zentrale Gegenpartei, Verrechnungsstelle oder Clearingstelle fungieren oder diese Aufgaben ganz oder teilweise wahrnehmen können, sollte in die Richtlinie 98/26/EG aufgenommen werden, um ein ähnliches Verständnis in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Es sollte auch wieder eingefügt werden, dass es den Mitgliedstaaten gestattet sein sollte, einen indirekten Teilnehmer als Teilnehmer des Systems zu betrachten und die Bestimmungen der Richtlinie 98/26/EG auf einen solchen indirekten Teilnehmer anzuwenden, wenn dies aufgrund des Systemrisikos gerechtfertigt ist. Um jedoch sicherzustellen, dass die Verantwortung des Teilnehmers, über den der indirekte Teilnehmer Überweisungsaufträge an das System weiterleitet, dadurch nicht eingeschränkt wird, sollte dies in der genannten Richtlinie klargestellt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.
- (73) Die Verbraucher sollten das Recht haben, ihre Rechte in Bezug auf die Verpflichtungen, die den Datennutzern oder Dateninhabern gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 [Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten] des Europäischen

⁴⁷ Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

Parlaments und des Rates⁴⁸ auferlegt werden, durch Verbandsklagen gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ durchzusetzen. Zu diesem Zweck sollte in der vorliegenden Richtlinie vorgesehen werden, dass die Richtlinie (EU) 2020/1828 für Verbandsklagen gilt, die gegen Verstöße von Datennutzern oder Dateninhabern gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) 20.../.... [Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten] erhoben werden, die das öffentliche Interesse der Verbraucher schädigen oder schädigen können. Der Anhang der genannten Richtlinie sollte daher entsprechend geändert werden. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass diese Änderung in ihren gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1828 erlassenen Umsetzungsmaßnahmen berücksichtigt wird.

- (74) Im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung sollte diese Richtlinie, wie in der beigefügten Folgenabschätzung dargelegt, auf ihre Wirksamkeit und Effizienz bei der Erreichung ihrer Ziele überprüft werden. Die Überprüfung sollte in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten stattfinden, sodass die Überprüfung auf geeignete Nachweise gestützt werden kann. Fünf Jahre gelten als angemessener Zeitraum. Während bei der Überprüfung die gesamte Richtlinie berücksichtigt werden sollte, sollte bestimmten Themen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, nämlich dem Anwendungsbereich und dem Schutz von Zahlungsinstituten, die von den von der Kommission am 18. April 2023 vorgeschlagenen Vorschriften⁵⁰ betroffen sein könnten, die nach ihrer Annahme die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme ändern würden. In Bezug auf den Anwendungsbereich dieser Richtlinie ist es jedoch angesichts der Bedeutung, die diesem Gegenstand in der Verordnung (EU) 2022/2554 beigemessen wird, angezeigt, eine Überprüfung zu einem früheren Zeitpunkt, drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, vorzunehmen. Bei dieser Überprüfung des Anwendungsbereichs sollte sowohl die mögliche Ausweitung der Liste der erfassten Zahlungsdienste auf Dienste wie solche, die von Zahlungssystemen und Zahlverfahren erbracht werden, als auch die mögliche Aufnahme einiger derzeit ausgeschlossener technischer Dienste in den Anwendungsbereich geprüft werden.
- (75) Angesichts der Vielzahl der an der Richtlinie (EU) 2015/2366 und der Richtlinie 2009/110/EG vorzunehmenden Änderungen sollten beide Richtlinien aufgehoben und durch diese Richtlinie ersetzt werden.
- (76) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie muss im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 erfolgen. Daher sind die Aufsichtsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zuständig. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften geeignete Datenschutzgarantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten.

⁴⁸ Verordnung (EU) 20.../.... des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554.

⁴⁹ Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).

⁵⁰ COM(2023)228 final.

- (77) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am [XX XX 2023] eine Stellungnahme abgegeben,

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) In dieser Richtlinie sind Vorschriften festgelegt für
 - a) den Zugang zur Tätigkeit der Erbringung von Zahlungsdiensten und E-Geld-Diensten innerhalb der Union durch Zahlungsinstitute;
 - b) Aufsichtsbefugnisse und -instrumente für die Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten.
- (2) Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 2 Absatz 5 Nummern 4 bis 23 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Institute von der Anwendung dieser Richtlinie ganz oder teilweise ausnehmen.
- (3) Sofern nicht anders angegeben, ist die Bezugnahme auf Zahlungsdienste in dieser Richtlinie als Bezugnahme auf Zahlungs- und E-Geld-Dienste zu verstehen.
- (4) Sofern nicht anders angegeben, ist die Bezugnahme auf Zahlungsdienstleister in dieser Richtlinie als Bezugnahme auf Zahlungsdienstleister und E-Geld-Dienstleister zu verstehen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Herkunftsmitgliedstaat“ entweder
 - a) den Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienstleister seinen Sitz hat, oder
 - b) wenn der Zahlungsdienstleister nach dem für ihn geltenden nationalen Recht keinen Sitz hat, den Mitgliedstaat, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet;
2. „Aufnahmemitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem ein Zahlungsdienstleister einen Agenten, eine Vertriebsstelle oder eine Zweigniederlassung hat oder Zahlungsdienste erbringt und der nicht der Herkunftsmitgliedstaat dieses Zahlungsdienstleisters ist;
3. „Zahlungsdienst“ eine oder mehrere der in Anhang I aufgeführten gewerblichen Tätigkeiten;

4. „Zahlungsinstitut“ eine juristische Person, der nach Artikel 13 eine Zulassung für die unionsweite Erbringung von Zahlungsdiensten oder E-Geld-Diensten erteilt wurde;
5. „Zahlungsvorgang“ die Bereitstellung, den Transfer oder die Abhebung von Geld auf der Grundlage eines Zahlungsauftrags, der unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen zwischen Zahler und Zahlungsempfänger vom Zahler oder in dessen Namen oder vom Zahlungsempfänger oder in dessen Namen erteilt wurde;
6. „Ausführung eines Zahlungsvorgangs“ den Vorgang, der unmittelbar nach Auslösung eines Zahlungsvorgangs beginnt und endet, sobald das bereitgestellte, abgehobene oder transferierte Geld dem Zahlungsempfänger zur Verfügung steht;
7. „Zahlungssystem“ ein System zum Geldtransfer mit formalen und standardisierten Regeln und einheitlichen Vorschriften für die Verarbeitung, das Clearing oder die Abwicklung von Zahlungsvorgängen;
8. „Zahlungssystembetreiber“ die juristische Person, die für den Betrieb eines Zahlungssystems rechtlich verantwortlich ist;
9. „Zahler“ eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und von diesem Zahlungskonto aus einen Zahlungsauftrag erteilt oder – falls kein Zahlungskonto vorhanden ist – eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsauftrag erteilt;
10. „Zahlungsempfänger“ eine natürliche oder juristische Person, die das bei einem Zahlungsvorgang transferierte Geld als Empfänger erhalten soll;
11. „Zahlungsdienstnutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst oder einen E-Geld-Dienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt;
12. „Zahlungsdienstleister“ eine Stelle im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung XXX [PSR] oder eine natürliche oder juristische Person, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 34, 36 oder 38 dieser Richtlinie gilt;
13. „Zahlungskonto“ ein von einem Zahlungsdienstleister im Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer geführtes Konto, das für die Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge genutzt wird und es ermöglicht, Geld an Dritte zu senden und von Dritten zu erhalten;
14. „Zahlungsauftrag“ einen Auftrag, den ein Zahler oder ein Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt;
15. „Zahlungsinstrument“ jedes individualisierte Instrument und/oder jeden individualisierten Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und die Auslösung eines Zahlungsvorgangs ermöglicht;
16. „kontoführender Zahlungsdienstleister“ einen Zahlungsdienstleister, der für einen Zahler ein Zahlungskonto bereitstellt und führt;
17. „Zahlungsauslösedienst“ einen Dienst, der auf Antrag des Zahlers oder des Zahlungsempfängers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto erteilt;
18. „Kontoinformationsdienst“ einen Online-Dienst, der Informationen zu einem oder mehreren Zahlungskonten eines Zahlungsdienstnutzers bei einem oder mehreren

kontoführenden Zahlungsdienstleistern entweder direkt oder über einen technischen Dienstleister sammelt und konsolidiert;

19. „Zahlungsauslösedienstleister“ einen Zahlungsdienstleister, der Zahlungsauslösedienste erbringt;
20. „Kontoinformationsdienstleister“ einen Zahlungsdienstleister, der Kontoinformationsdienste erbringt;
21. „Verbraucher“ eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfassten Zahlungsdienstverträgen zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
22. „Finanztransfer“ einen Zahlungsdienst, bei dem ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers Geld des Zahlers zum alleinigen Zweck des Transfers des entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird oder bei dem das Geld im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird;
23. „Geld“ für den Massenzahlungsverkehr ausgegebenes Zentralbankgeld, Giralgeld und E-Geld;
24. „Anbieter von technischen Diensten“ einen Anbieter von Diensten, die zwar keine Zahlungsdienste, aber zur Unterstützung der Erbringung von Zahlungsdiensten erforderlich sind, ohne dass der Anbieter von technischen Diensten zu irgendeinem Zeitpunkt in den Besitz des zu transferierenden Gelds gelangt;
25. „sensible Zahlungsdaten“ Daten, die für Betrugszwecke genutzt werden können, einschließlich personalisierter Sicherheitsmerkmale;
26. „Geschäftstag“ einen Tag, an dem der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält;
27. „Informations- und Kommunikationstechnologiedienste (IKT-Dienste)“ IKT-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2022/2554;
28. „Agent“ eine natürliche oder juristische Person, die im Namen eines Zahlungsinstituts Zahlungsdienste erbringt;
29. „Zweigniederlassung“ eine Geschäftsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist, Teil eines Zahlungsinstituts ist, keine Rechtspersönlichkeit hat und unmittelbar sämtliche oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit eines Zahlungsinstituts verbunden sind. Geschäftsstellen eines Zahlungsinstituts mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung;
30. „Gruppe“ eine Gruppe von Unternehmen, die durch eine in Artikel 22 Absatz 1 Nummern 2 oder 7 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ genannte Beziehung miteinander verbunden sind, oder in den Artikeln 4, 5, 6

⁵¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und

und 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission⁵² genannte Unternehmen, die durch eine in Artikel 10 Absatz 1, Artikel 113 Absatz 6 Unterabsatz 1 oder in Artikel 113 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Beziehung miteinander verbunden sind;

31. „Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen“ (Acquiring) einen den Transfer von Geldern zum Zahlungsempfänger bewirkenden Zahlungsdienst eines Zahlungsdienstleisters, der mit einem Zahlungsempfänger eine vertragliche Vereinbarung über die Annahme und die Verarbeitung von Zahlungsvorgängen schließt;
32. „Ausgabe von Zahlungsinstrumenten“ einen Zahlungsdienst, bei dem ein Zahlungsdienstleister eine vertragliche Vereinbarung schließt, um einem Zahler ein Zahlungsinstrument zur Auslösung und Verarbeitung der Zahlungsvorgänge des Zahlers zur Verfügung zu stellen;
33. „Eigenmittel“ Mittel im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei mindestens 75 % des Kernkapitals in Form von hartem Kernkapital nach Artikel 50 der genannten Verordnung gehalten werden und das Ergänzungskapital höchstens ein Drittel des Kernkapitals beträgt;
34. „E-Geld“ einen elektronisch, auch magnetisch, gespeicherten monetären Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der bei Erhalt von Geld ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem Emittenten angenommen wird;
35. „durchschnittlicher E-Geld-Umlauf“ den durchschnittlichen Gesamtbetrag der am Ende jedes Kalendertags über die vergangenen sechs Kalendermonate bestehenden, aus E-Geld erwachsenden finanziellen Verbindlichkeiten, der am ersten Kalendertag jedes Kalendermonats berechnet wird und für diesen Kalendermonat gilt;
36. „Vertriebsstelle“ eine natürliche oder juristische Person, die E-Geld im Namen eines Zahlungsinstituts vertreibt oder zurücktauscht;
37. „E-Geld-Dienste“ die Ausgabe von E-Geld, die Führung von Zahlungskonten zur Speicherung von E-Geld-Einheiten und den Transfer von E-Geld-Einheiten;
38. „Geldautomatenbetreiber“ Betreiber von Geldautomaten, die keine Zahlungskonten bedienen;
39. „Zahlungsinstitut, das E-Geld-Dienste erbringt“ ein Zahlungsinstitut, das E-Geld ausgibt, Zahlungskonten für E-Geld-Einheiten führt und E-Geld-Einheiten transferiert, unabhängig davon, ob es darüber hinaus auch einen der in Anhang I genannten Dienste erbringt.

des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁵² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die für Institute geltenden Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 8).

TITEL II

ZAHLUNGSINSTITUTE

KAPITEL I

Lizenzierung und Beaufsichtigung

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 3

Zulassungsanträge

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Unternehmen, bei denen es sich nicht um die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e der Verordnung XXX [PSR] genannten Unternehmen oder um natürliche oder juristische Personen, für die eine Ausnahme gemäß den Artikeln 34, 36, 37 und 38 dieser Richtlinie gilt, handelt und die einen der in Anhang I genannten Zahlungsdienste oder E-Geld-Dienste erbringen wollen, bei den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eine Zulassung für die Erbringung dieser Dienste einholen.
- (2) Die in Unterabsatz 1 genannte Zulassung ist nur für Zahlungsdienste erforderlich, die das antragstellende Zahlungsinstitut tatsächlich zu erbringen beabsichtigt.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die eine Zulassung nach Absatz 1 beantragen, den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mit dem Zulassungsantrag Folgendes zur Verfügung stellen:
 - a) eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus der insbesondere die Art der geplanten Zahlungsdienste hervorgeht;
 - b) einen Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen;
 - c) einen Nachweis, dass der Antragsteller über das in Artikel 5 geforderte Anfangskapital verfügt;
 - d) für Unternehmen, die die Erbringung von in Anhang I Nummern 1 bis 5 genannten Diensten und E-Geld-Diensten beantragen, eine Beschreibung der Maßnahmen, die gemäß Artikel 9 zur Sicherung der Gelder der Zahlungsdienstnutzer ergriffen werden;
 - e) eine Beschreibung der Regelungen für die Unternehmensführung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers, einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, sowie eine Beschreibung der in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Vorkehrungen des Antragstellers für die Nutzung von IKT-

Diensten, aus der hervorgeht, dass diese Regelungen für die Unternehmensführung, internen Kontrollmechanismen und Regelungen für die Nutzung von IKT-Diensten verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;

- f)* eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der den Meldepflichten des Zahlungsinstituts nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2554 Rechnung trägt;
- g)* eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten;
- h)* eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Fortführung des Geschäftsbetriebs, einschließlich einer klaren Angabe der kritischen Tätigkeiten, eine Beschreibung der IKT-Geschäftsfortführungspläne sowie der IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne und eine Beschreibung des Verfahrens für die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der IKT-Geschäftsfortführungspläne und IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2022/2554;
- i)* eine Beschreibung der Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle;
- j)* ein Dokument zur Sicherheitsstrategie, einschließlich
 - i) einer detaillierten Risikobewertung der vom Antragsteller erbrachten Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste;
 - ii) einer Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken, einschließlich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten;
 - iii) bei antragstellenden Instituten, die mit anderen Zahlungsdienstleistern Vereinbarungen über den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Betrugsfällen im Zahlungsverkehr nach Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung XXX [PSR] schließen möchten, der Schlussfolgerungen der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung XXX [PSR] und gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und gegebenenfalls des Ergebnisses einer vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung;
- k)* bei antragstellenden Instituten, die in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den Pflichten der Richtlinie (EU)

2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵³ und der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ unterliegen, eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Antragsteller eingeführt hat, um der genannten Richtlinie und der genannten Verordnung nachzukommen;

- l)** eine Beschreibung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung
 - i) der geplanten Inanspruchnahme von Agenten, Vertriebsstellen oder Zweigniederlassungen;
 - ii) der Überprüfungen vor Ort und außerhalb des Standorts, zu deren mindestens jährlichen Durchführung sich der Antragsteller in Bezug auf diese Agenten, Vertriebsstellen und Zweigniederlassungen verpflichtet;
 - iii) der Auslagerungsvereinbarungen;
 - iv) der Teilnahme des Antragstellers an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem;
- m)** die Namen der Personen, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an dem Antragsteller halten, die Höhe ihrer Beteiligung sowie den Nachweis, dass sie den Anforderungen genügen, die zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des Antragstellers zu stellen sind;
- n)** die Namen der Geschäftsleiter und sonstiger für die Geschäftsführung des antragstellenden Zahlungsinstituts verantwortlicher Personen und gegebenenfalls
 - i) die Namen der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen;
 - ii) den Nachweis, dass die für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen gut beleumundet sind und im Hinblick auf die Erbringung von Zahlungsdiensten über ausreichend Kenntnisse und Berufserfahrung gemäß Festlegung des Herkunftsmitgliedstaats des Antragstellers verfügen;

⁵³ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

⁵⁴ Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).

- o)* gegebenenfalls die Namen der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Nummern 2 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵;
- p)* die Rechtsform und die Satzung des Antragstellers;
- q)* die Anschrift des Sitzes des Antragstellers;
- r)* einen Überblick über die EU-Länder, in denen der Antragsteller einen Antrag auf Zulassung als Zahlungsinstitut stellt oder zu stellen beabsichtigt;
- s)* einen im Hinblick auf geplante Größe und Geschäftsmodell des Antragstellers angemessenen Abwicklungsplan im Falle des Scheiterns.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstaben d, e, f und l stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Antragsteller eine Beschreibung seiner Prüfmodalitäten und der organisatorischen Vorkehrungen vorlegt, die er zum Schutz der Interessen seiner Nutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der erbrachten Zahlungs- oder E-Geld-Dienste getroffen hat.

Bei den in Unterabsatz 1 Buchstabe j genannten Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen ist anzugeben, auf welche Weise der Antragsteller ein hohes Maß an digitaler operationaler Resilienz gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 gewährleisten wird; dies gilt insbesondere in Bezug auf die technische Sicherheit und den Datenschutz unter Berücksichtigung der Software und der IKT-Systeme, die der Antragsteller oder die Unternehmen, an die er Tätigkeiten auslagert, verwenden.

- (4)** Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Unternehmen, die eine Zulassung für die Erbringung in Anhang I Nummer 6 genannter Zahlungsdienste beantragen, als Voraussetzung für ihre Zulassung eine Berufshaftpflichtversicherung für die Gebiete, in denen sie ihre Dienste anbieten, abschließen oder über eine andere vergleichbare, die Haftpflicht abdeckende Garantie verfügen, um sicherzustellen, dass sie
 - a)* ihre Haftungsverpflichtungen gemäß den Artikeln 56, 57, 59, 76 und 78 der Verordnung XXX [PSR] erfüllen können;
 - b)* den Wert etwaiger Überschüsse, Schwellen oder Abzüge vom Versicherungsschutz oder einer vergleichbaren Garantie abdecken;
 - c)* die Deckung des Versicherungsschutzes oder einer vergleichbaren Garantie laufend überwachen.
- (5)** Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes spezifiziert wird:
 - a)* die Informationen, die den zuständigen Behörden im Zulassungsantrag von Zahlungsinstituten zu übermitteln sind, einschließlich der Anforderungen gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e, g bis k und r;
 - b)* eine gemeinsame Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung als Zahlungsinstitut oder die Registrierung als Kontoinformationsdienstleister oder Geldautomatenbetreiber gemäß dieser Richtlinie;

⁵⁵ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

- c) die Bestimmung dessen, was unter einer in Absatz 4 Unterabsatz 1 genannten vergleichbaren Garantie, die mit einer Berufshaftpflichtversicherung austauschbar sein sollte, zu verstehen ist;
 - d) die Kriterien für die Festlegung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder anderen vergleichbaren Garantie nach Absatz 4.
- (6) Bei der Ausarbeitung dieser in Absatz 5 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die EBA Folgendes:
- a) das Risikoprofil des Unternehmens;
 - b) die Frage, ob das Unternehmen andere in Anhang I genannte Zahlungsdienste erbringt oder andere gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
 - c) den Umfang der Tätigkeit des Unternehmens;
 - d) die besonderen Merkmale der in Absatz 4 genannten vergleichbaren Garantien und die Kriterien für deren Anwendung.

Die EBA legt der Kommission die in Absatz 5 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: bitte Datum einfügen – 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 4

Kontrolle der Beteiligung

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die beschließt, direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an einem Zahlungsinstitut zu erwerben oder zu erhöhen, mit der Folge, dass der Anteil am Kapital oder an den Stimmrechten 20 %, 30 % oder 50 % erreichen oder überschreiten würde oder das Zahlungsinstitut ihr Tochterunternehmen würde, zeigt diese Absicht den zuständigen Behörden dieses Zahlungsinstituts im Voraus schriftlich an. Dasselbe gilt für jede natürliche oder juristische Person, die beschließt, direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung zu veräußern oder ihre qualifizierte Beteiligung so zu verringern, dass ihr Anteil am Kapital oder an den Stimmrechten 20 %, 30 % oder 50 % unterschreiten würde oder das Zahlungsinstitut nicht mehr ihr Tochterunternehmen wäre.
- (2) Der interessierte Erwerber einer qualifizierten Beteiligung am Zahlungsinstitut unterrichtet die zuständige Behörde über den Umfang der geplanten Beteiligung und legt ihr alle in Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU genannten relevanten Angaben vor.
- (3) Für den Fall, dass sich der Einfluss, der von dem in Absatz 1 genannten interessierten Erwerber ausgeübt wird, voraussichtlich zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung des Zahlungsinstituts auswirkt, schreiben

die Mitgliedstaaten vor, dass die zuständigen Behörden Einspruch erheben oder andere angemessene Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Maßnahmen können in Unterlassungsverfügungen, Sanktionen gegen Geschäftsleiter oder die für die Geschäftsführung des betreffenden Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen oder in der Aussetzung der Ausübung des Stimmrechts für Aktien oder Anteile, die von den Anteilseignern oder Gesellschaftern des Zahlungsinstituts gehalten werden, bestehen.

Ähnliche Maßnahmen gelten für natürliche oder juristische Personen, die ihren in Absatz 2 festgelegten Pflichten zur vorherigen Unterrichtung nicht nachkommen.

- (4) Für den Fall, dass eine in Absatz 1 genannte Beteiligung trotz Einspruchs der zuständigen Behörden erworben wird, sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet sonstiger zu verhängender Sanktionen vor, dass die Ausübung der entsprechenden Stimmrechte ausgesetzt wird, die Stimmrechtsausübung ungültig ist oder diese Stimmen für nichtig erklärt werden können.

Artikel 5

Anfangskapital

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Zahlungsinstitute zum Zeitpunkt der Zulassung über ein Anfangskapital verfügen, das einen oder mehrere der in Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Posten umfasst, wobei Folgendes gilt:

- a) Erbringt das Zahlungsinstitut nur den in Anhang I Nummer 5 genannten Zahlungsdienst, darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als 25 000 EUR betragen;
- b) erbringt das Zahlungsinstitut den in Anhang I Nummer 6 genannten Zahlungsdienst, darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als 50 000 EUR betragen;
- c) erbringt das Zahlungsinstitut einen oder mehrere der in Anhang I Nummern 1 bis 4 genannten Zahlungsdienste, darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als 150 000 EUR betragen;
- d) erbringt das Zahlungsinstitut E-Geld-Dienste, darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als 400 000 EUR betragen.

Artikel 6

Eigenmittel

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Eigenmittel des Zahlungsinstituts nicht unter den in Artikel 5 genannten Betrag des Anfangskapitals bzw. den für Zahlungsinstitute, die keine E-Geld-Dienste anbieten, gemäß Artikel 7 und für Zahlungsinstitute, die E-Geld-Dienste anbieten, gemäß Artikel 8 berechneten Betrag der Eigenmittel absinken, wobei der jeweils höhere Betrag maßgebend ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Fällen, in denen ein Zahlungsinstitut zu derselben Gruppe gehört wie ein anderes Zahlungsinstitut, ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Versicherungsunternehmen, zu verhindern, dass anrechnungsfähige

Eigenmittelbestandteile mehrfach genutzt werden. Dies findet auch Anwendung, wenn ein Zahlungsinstitut hybriden Charakter hat und neben der Erbringung von Zahlungsdiensten oder E-Geld-Diensten noch andere Tätigkeiten ausübt.

- (3) Wenn die Anforderungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingehalten werden, können die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden davon absehen, Artikel 7 bzw. Artikel 8 der vorliegenden Richtlinie auf Zahlungsinstitute anzuwenden, die in die Beaufsichtigung des Mutterkreditinstituts auf konsolidierter Basis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU einbezogen sind.

Artikel 7

Berechnung der Eigenmittel für Zahlungsinstitute, die keine E-Geld-Dienste anbieten

- (1) Ungeachtet der in Artikel 5 festgelegten Anforderungen an das Anfangskapital schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Zahlungsinstitute jederzeit die gemäß Absatz 2 berechneten Eigenmittel halten; davon ausgenommen sind Zahlungsinstitute, die entweder nur in Anhang I Nummer 6 genannte Zahlungsauslösedienste oder nur in Anhang I Nummer 7 genannte Kontoinformationsdienste oder beides anbieten, sowie Zahlungsinstitute, die E-Geld-Dienste anbieten.
- (2) Die zuständigen Behörden schreiben den Zahlungsinstituten vor, standardmäßig die unter Buchstabe b beschriebene Methode B anzuwenden. Die zuständigen Behörden können jedoch beschließen, dass Zahlungsinstitute je nach ihrem spezifischen Geschäftsmodell, und insbesondere wenn sie nur eine geringe Anzahl von Transaktionen mit jeweils hohem Einzelwert durchführen, die Methode A oder C anwenden. Für die Zwecke der Methoden A, B und C ist das Vorjahr als der volle Zwölfmonatszeitraum vor dem Berechnungszeitpunkt zu verstehen.

a) Methode A

Zahlungsinstitute müssen Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % ihrer fixen Gemeinkosten des Vorjahres aufweisen. Die zuständigen Behörden können diese Anforderung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit eines Zahlungsinstituts anpassen. Zahlungsinstitute, die ihre Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Berechnung noch kein volles Jahr ausgeübt haben, müssen Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der im Geschäftsplan diesbezüglich vorgesehenen fixen Gemeinkosten aufweisen, es sei denn, die zuständigen Behörden verlangen eine Anpassung dieses Plans.

b) Methode B

Zahlungsinstitute müssen Eigenmittel aufweisen, die mindestens der Summe der folgenden Elemente, multipliziert mit dem in Absatz 3 genannten Skalierungsfaktor k , entsprechen, wobei das Zahlungsvolumen (ZV) einem Zwölftel der Gesamtsumme der von dem Zahlungsinstitut im Vorjahr ausgeführten Zahlungsvorgänge entspricht:

i) 4,0 % der Tranche des ZV bis 5 Mio. EUR

plus

ii) 2,5 % der Tranche des ZV von über 5 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR

plus

- iii) 1 % der Tranche des ZV von über 10 Mio. EUR bis 100 Mio. EUR
plus
- iv) 0,5 % der Tranche des ZV von über 100 Mio. EUR bis 250 Mio. EUR
plus
- v) 0,25 % der Tranche des ZV über 250 Mio. EUR.

c) Methode C

Zahlungsinstitute müssen Eigenmittel aufweisen, die mindestens dem unter Ziffer i genannten maßgeblichen Indikator entsprechen, multipliziert mit dem unter Ziffer ii genannten Multiplikationsfaktor und dem in Absatz 3 genannten Skalierungsfaktor k.

i) Der maßgebliche Indikator ist die Summe der folgenden Werte:

1. Zinserträge,
2. Zinsaufwand,
3. Einnahmen aus Provisionen und Entgelten sowie
4. sonstige betriebliche Erträge.

Jeder Wert geht mit seinem positiven oder negativen Vorzeichen in die Summe ein. Außerordentliche oder unregelmäßige Erträge fließen nicht in die Berechnung des maßgeblichen Indikators ein. Aufwendungen für die Auslagerung von Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht werden, dürfen den maßgeblichen Indikator mindern, wenn die Aufwendungen von einem Unternehmen getragen werden, das gemäß dieser Richtlinie beaufsichtigt wird. Der maßgebliche Indikator wird auf der Grundlage der letzten Zwölfmonatserhebung, die am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres erfolgt, berechnet. Der maßgebliche Indikator wird für das vorausgegangene Geschäftsjahr berechnet.

Nach Methode C berechnete Eigenmittel dürfen nicht weniger als 80 % des Durchschnittswerts des maßgeblichen Indikators für die vorausgegangenen drei Geschäftsjahre ausmachen. Wenn keine geprüften Zahlen vorliegen, können Schätzungen verwendet werden.

ii) Der Multiplikationsfaktor entspricht:

1. 10 % der Tranche des maßgeblichen Indikators bis 2,5 Mio. EUR,
2. 8 % der Tranche des maßgeblichen Indikators von 2,5 Mio. EUR bis 5 Mio. EUR,
3. 6 % der Tranche des maßgeblichen Indikators von 5 Mio. EUR bis 25 Mio. EUR,
4. 3 % der Tranche des maßgeblichen Indikators von 25 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR,
5. 1,5 % der Tranche des maßgeblichen Indikators über 50 Mio. EUR.

(3) Der bei den Methoden B und C anzuwendende Skalierungsfaktor k beträgt:

- a) 0,5, wenn das Zahlungsinstitut nur den in Anhang I Nummer 5 genannten Zahlungsdienst erbringt;

- b) 1, wenn das Zahlungsinstitut einen oder mehrere der in Anhang I Nummern 1 bis 4 genannten Zahlungsdienste erbringt.
- (4) Die Mitgliedstaaten schreiben Zahlungsinstituten vor sicherzustellen, dass Eigenmittel, die für die in Anhang I Nummern 1 bis 5 genannten Dienste gehalten werden, nicht als für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d oder für andere nicht unter diese Richtlinie fallende Dienste gehaltene Eigenmittel betrachtet werden; davon ausgenommen sind Zahlungsinstitute, die entweder nur in Anhang I Nummer 6 genannte Zahlungsauslösedienste oder nur in Anhang I Nummer 7 genannte Kontoinformationsdienste oder beides anbieten, sowie Zahlungsinstitute, die nur E-Geld-Dienste anbieten und die in Artikel 10 genannten Tätigkeiten ausüben.
- (5) Die zuständigen Behörden können auf der Grundlage einer Bewertung der Risikomanagementprozesse, der Verlustdatenbank und der internen Kontrollmechanismen des Zahlungsinstituts vorschreiben, dass ein Zahlungsinstitut einen Eigenmittelbetrag vorhält, der um bis zu 20 % höher ist als der Betrag, der sich aus der Anwendung der gemäß Absatz 2 gewählten Methode ergeben würde. Die zuständigen Behörden können dem Zahlungsinstitut gestatten, einen Eigenmittelbetrag vorzuhalten, der um bis zu 20 % niedriger ist als der Betrag, der sich aus der Anwendung der nach Absatz 2 anzuwendenden Methode ergäbe.
- (6) Die EBA arbeitet gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien aus, anhand deren bestimmt wird, ob ein Zahlungsinstitut ausgehend von seinem Geschäftsmodell nur eine geringe Anzahl von Transaktionen mit jeweils hohem Einzelwert nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels durchführt.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: bitte Datum einfügen – 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 8

Berechnung der Eigenmittel für Zahlungsinstitute, die E-Geld-Dienste anbieten

- (1) Ungeachtet der in Artikel 5 festgelegten Anforderungen an das Anfangskapital schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Zahlungsinstitute, die sowohl Zahlungsdienste als auch E-Geld-Dienste anbieten, für ihre Zahlungsdienste jederzeit die gemäß Artikel 7 berechneten Eigenmittel halten.
- (2) Ungeachtet der in Artikel 5 festgelegten Anforderungen an das Anfangskapital schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Zahlungsinstitute, die ausschließlich E-Geld-Dienste anbieten, jederzeit die gemäß Methode D nach Absatz 3 berechneten Eigenmittel halten.
- (3) Methode D: Die Eigenmittel für die Erbringung von E-Geld-Diensten müssen sich auf mindestens 2 % des durchschnittlichen E-Geld-Umlaufs belaufen.
- (4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Zahlungsinstitute, die sowohl Zahlungsdienste als auch E-Geld-Dienste anbieten, jederzeit über Eigenmittel

verfügen, die mindestens der Summe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen entsprechen.

- (5) Wenn der Betrag des E-Geld-Umlaufs im Voraus nicht bekannt ist, gestatten die Mitgliedstaaten Zahlungsinstituten, die sowohl Zahlungsdienste als auch E-Geld-Dienste erbringen und eine der in Anhang I genannten Tätigkeiten, die nicht mit den E-Geld-Diensten in Verbindung steht, oder eine der in Artikel 10 Absätze 1 und 4 genannten Tätigkeiten ausüben, ihre Eigenmittelanforderungen auf der Grundlage eines angenommenen repräsentativen Anteils für die E-Geld-Dienste zu berechnen, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt. Kann das Zahlungsinstitut nicht auf eine ausreichend lange Geschäftstätigkeit zurückblicken, so werden seine Eigenmittelanforderungen auf der Grundlage des erwarteten E-Geld-Umlaufs berechnet, so wie er sich aus dem Geschäftsplan – vorbehaltlich jeglicher von den zuständigen Behörden verlangten Anpassungen dieses Plans – ergibt.
- (6) Artikel 7 Absätze 4 und 5 gilt entsprechend für Zahlungsinstitute, die E-Geld-Dienste erbringen.

Artikel 9

Sicherungsanforderungen

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben Zahlungsinstituten, die die in Anhang I Nummern 1 bis 5 genannten Zahlungsdienste oder E-Geld-Dienste erbringen, vor, alle von Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommenen Gelder oder gegebenenfalls die im Austausch gegen ausgegebenes E-Geld entgegengenommenen Gelder nach einer der folgenden Vorgehensweisen zu sichern:
- a) Die Gelder dürfen zu keinem Zeitpunkt mit den Geldern anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden;
 - b) die Gelder müssen durch eine Versicherungspolice oder eine andere vergleichbare Garantie einer Versicherungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts, die bzw. das nicht zur selben Gruppe gehört wie das Zahlungsinstitut selbst, in Höhe eines Betrags abgesichert werden, der dem Betrag entspricht, der ohne die Versicherungspolice oder andere vergleichbare Garantie getrennt gehalten werden müsste und im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Zahlungsinstituts ausbezahlt wäre.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a verfährt das Zahlungsinstitut in Fällen, in denen es die Gelder noch hält und bis zum Ende des auf den Tag der Entgegennahme der Gelder folgenden Geschäftstags noch nicht an den Zahlungsempfänger ausgezahlt oder an einen anderen Zahlungsdienstleister transferiert hat, wie folgt:

- a) Es hinterlegt diese Gelder entweder auf einem gesonderten Konto bei einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitut oder bei einer Zentralbank nach Ermessen dieser Zentralbank;

- b) es investiert diese Gelder in von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats bestimmte sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko.

Die Zahlungsinstitute schützen diese Gelder gemäß dem nationalen Recht im Interesse der Zahlungsdienstnutzer gegen Ansprüche anderer Gläubiger des Zahlungsinstituts, insbesondere im Falle einer Insolvenz.

- (2) Die Zahlungsinstitute vermeiden Konzentrationsrisiken für gesicherte Kundengelder, indem sie sicherstellen, dass nicht für sämtliche gesicherten Kundengelder dieselbe Sicherungsmethode angewandt wird. Sie bemühen sich insbesondere darum, nicht alle Kundengelder bei einem einzigen Kreditinstitut zu sichern.
- (3) Muss ein Zahlungsinstitut Gelder nach Absatz 1 sichern und ist ein Teil dieser Gelder für künftige Zahlungsvorgänge und der verbleibende Teil für Nicht-Zahlungsdienste zu verwenden, so gelten die Anforderungen von Absatz 1 auch für den Anteil der für künftige Zahlungsvorgänge zu verwendenden Gelder. Ist dieser Anteil variabel oder nicht im Voraus bekannt, so gestatten die Mitgliedstaaten Zahlungsinstituten, diesen Absatz unter Zugrundelegung eines repräsentativen Anteils anzuwenden, der typischerweise für Zahlungsdienste verwendet wird, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt.
- (4) Erbringt ein Zahlungsinstitut E-Geld-Dienste, so müssen die zum Zweck der Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen Gelder erst gesichert werden, wenn sie dem Zahlungskonto des Zahlungsinstituts gutgeschrieben oder dem Zahlungsinstitut gemäß den in der Verordnung XXX [PSR] festgelegten Fristen anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Nach der Ausgabe von E-Geld werden diese Gelder in jedem Fall spätestens am Ende des auf den Tag der Entgegennahme der Gelder folgenden Geschäftstags gesichert.
- (5) Erbringt ein Zahlungsinstitut E-Geld-Dienste, so sind für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko Aktiva, die unter eine der in Artikel 336 Absatz 1 Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kategorien fallen und für die die Eigenkapitalunterlegung für das spezifische Risiko höchstens 1,6 % beträgt, wobei andere qualifizierte Posten im Sinne von Artikel 336 Absatz 4 der genannten Verordnung ausgeschlossen sind.

Für die Zwecke von Absatz 1 sind sichere Aktiva mit niedrigem Risiko auch Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der ausschließlich in die in Unterabsatz 1 genannten Aktiva investiert.

Unter außergewöhnlichen Umständen und bei angemessener Begründung können die zuständigen Behörden auf der Grundlage einer Bewertung der Sicherheit, des Fälligkeitstermins, des Wertes oder anderer Risikofaktoren der in Unterabsatz 1 und 2 genannten Aktiva bestimmen, welche dieser Aktiva für die Zwecke von Absatz 1 nicht als sichere Aktiva mit niedrigem Risiko betrachtet werden.

- (6) Zahlungsinstitute unterrichten die zuständigen Behörden im Voraus über jede wesentliche Änderung der Maßnahmen, die zur Sicherung der für erbrachte Zahlungsdienste und im Falle von E-Geld-Diensten im Austausch gegen ausgegebenes E-Geld entgegengenommenen Gelder ergriffen wurden.
- (7) Die EBA arbeitet technische Regulierungsstandards für Sicherungsanforderungen aus, in denen insbesondere Risikomanagementrahmen für Zahlungsinstitute festgelegt werden, die den Schutz der Gelder der Zahlungsdienstnutzer

gewährleisten, sowie Anforderungen in Bezug auf Trennung, Bezeichnung, Abstimmung und Berechnung der Sicherungsanforderungen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: bitte Datum einfügen – 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 10

Tätigkeiten

- (1)** Über die Erbringung von Zahlungsdiensten oder E-Geld-Diensten hinaus dürfen Zahlungsinstitute folgenden Tätigkeiten nachgehen:
 - a)** Erbringung betrieblicher und eng verbundener Nebendienstleistungen, einschließlich der Sicherstellung der Ausführung von Zahlungsvorgängen, Devisengeschäften, Verwahrleistungen sowie Datenspeicherung und -verarbeitung;
 - b)** Betrieb von Zahlungssystemen;
 - c)** andere gewerbliche Tätigkeiten als das Erbringen von Zahlungsdiensten oder E-Geld-Diensten unter Einhaltung der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts.
- (2)** Zahlungsinstitute, die einen oder mehrere Zahlungsdienste oder E-Geld-Dienste erbringen, führen nur Zahlungskonten, die ausschließlich für Zahlungsvorgänge genutzt werden.
- (3)** Gelder, die Zahlungsinstitute von Zahlungsdienstnutzern für die Erbringung von Zahlungsdiensten oder E-Geld-Diensten erhalten, stellen keine Einlagen oder anderen rückzahlbaren Gelder im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 2013/36/EU dar.
- (4)** Zahlungsinstitute dürfen Kredite im Zusammenhang mit den in Anhang I Nummer 2 genannten Zahlungsdiensten nur gewähren, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a)** Die Kreditgewährung ist eine Nebentätigkeit und erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs;
 - b)** ungeachtet etwaiger nationaler Vorschriften über die Kreditgewährung durch Emittenten von Kreditkarten ist ein im Zusammenhang mit einer Zahlung gewährter und gemäß Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 30 vergebener Kredit innerhalb einer kurzen Frist zurückzuzahlen, die zwölf Monate in keinem Fall überschreiten darf;
 - c)** der gewährte Kredit stammt nicht aus den zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs entgegengenommenen oder gehaltenen Geldern oder aus Geldern, die von Zahlungsdienstnutzern im Austausch gegen E-Geld entgegengenommen wurden und gemäß Artikel 9 Absatz 1 gehalten werden;

- d) die Eigenmittel des Zahlungsinstituts stehen jederzeit und zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörden in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite.
- (5) Zahlungsinstitute dürfen keine Einlagen oder anderen rückzahlbaren Gelder im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 2013/36/EU entgegennehmen.
- (6) Zahlungsinstitute, die E-Geld-Dienste erbringen, tauschen Gelder, einschließlich Bar- oder Giralgeld, die sie von Zahlungsdienstnutzern entgegennehmen, unverzüglich gegen E-Geld um. Solche Gelder gelten weder als Einlagen noch als andere rückzahlbare Gelder des Publikums im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 2013/36/EG.
- (7) Diese Richtlinie berührt nicht die Richtlinie 2008/48/EG, anderes einschlägiges Unionsrecht oder mit dem Unionsrecht vereinbare, nicht durch die vorliegende Richtlinie harmonisierte nationale Maßnahmen zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher.

Artikel 11

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- (1) Die Richtlinie 86/635/EWG des Rates⁵⁶, die Richtlinie 2013/34/EU und die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁷ finden auf Zahlungsinstitute entsprechend Anwendung.
- (2) Die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse von Zahlungsinstituten werden von Abschlussprüfern oder von Prüfungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Nummern 2 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG geprüft, sofern die Zahlungsinstitute hiervon nicht gemäß der Richtlinie 2013/34/EU und gegebenenfalls der Richtlinie 86/635/EWG ausgenommen sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten schreiben für Aufsichtszwecke vor, dass Zahlungsinstitute getrennte Rechnungslegungsangaben für einerseits Zahlungsdienste oder E-Geld-Dienste und andererseits für die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Tätigkeiten vorlegen, über die ein Prüfbericht erstellt wird. Dieser Bericht wird gegebenenfalls von den Abschlussprüfern oder einer Prüfungsgesellschaft erstellt.
- (4) Die Pflichten nach Artikel 63 der Richtlinie 2013/36/EU gelten in Bezug auf Zahlungsdienste oder E-Geld-Dienste entsprechend für die Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaften von Zahlungsinstituten.

Artikel 12

Führung von Aufzeichnungen

Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2015/849 oder anderem einschlägigen Unionsrecht schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Zahlungsinstitute für die Zwecke dieses Titels alle

⁵⁶ Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

⁵⁷ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

relevanten Aufzeichnungen und Belege mindestens fünf Jahre aufbewahren. Enthalten diese Aufzeichnungen personenbezogene Daten, so bewahrt das Zahlungsinstitut diese Aufzeichnungen nicht länger auf, als für die Zwecke dieses Titels erforderlich ist. Wird dem Zahlungsinstitut die Zulassung gemäß Artikel 16 entzogen, so werden Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten enthalten, nicht länger als fünf Jahre nach Entzug der Zulassung aufbewahrt.

Artikel 13

Erteilung der Zulassung

- (1) Die Mitgliedstaaten lassen antragstellende Zahlungsinstitute für die Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste, die sie zu erbringen beabsichtigen, zu, sofern das antragstellende Zahlungsinstitut
- a) eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene juristische Person ist;
 - b) seinen zuständigen Behörden die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Informationen übermittelt hat;
 - c) der Notwendigkeit Rechnung trägt, eine solide und umsichtige Führung des antragstellenden Zahlungsinstituts und im Hinblick auf die Zahlungsdienste oder E-Geld-Dienste, die es zu erbringen beabsichtigt, solide Regelungen für die Unternehmensführung zu gewährleisten, wozu Folgendes gehört:
 - i) eine klare Organisationsstruktur mit genau festgelegten, transparenten und kohärenten Zuständigkeiten;
 - ii) wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken, denen das antragstellende Zahlungsinstitut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte;
 - iii) angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren;
 - d) über das in Artikel 5 genannte Anfangskapital verfügt;
 - e) den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 4 genügt.

Die unter Buchstabe c genannten Regelungen für die Unternehmensführung und die Kontrollmechanismen müssen umfassend und der Art, dem Umfang und der Komplexität der Zahlungsdienste oder E-Geld-Dienste, die die antragstellenden Zahlungsinstitute zu erbringen beabsichtigen, angemessen sein.

Die EBA erlässt Leitlinien zu den in diesem Absatz genannten Regelungen, Verfahren und Mechanismen.

- (2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats erteilen die Zulassung, wenn die dem Antrag beigefügten Angaben und Nachweise allen Anforderungen des Artikels 3 genügen und die zuständigen Behörden nach eingehender Prüfung des Antrags zu einer positiven Gesamtbewertung gelangen. Vor Erteilung der Zulassung können die zuständigen Behörden gegebenenfalls die nationale Zentralbank oder andere einschlägige Behörden anhören.
- (3) Zahlungsinstitute, die gemäß dem nationalen Recht ihres Herkunftsmitgliedstaats einen Sitz haben müssen, müssen ihre Hauptverwaltung in demselben Mitgliedstaat haben, in dem sich dieser Sitz befindet, und einen Teil ihres Zahlungsdienst- oder E-

Geldgeschäfts dort erbringen. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Zahlungsinstitut seinen Sitz haben muss, verlangen jedoch nicht, dass das Zahlungsinstitut den Großteil seiner Geschäftstätigkeit in dem Land ausübt, in dem es seinen Sitz haben wird.

- (4) Wenn das antragstellende Zahlungsinstitut andere Geschäftstätigkeiten ausübt, die entweder die finanzielle Solidität des antragstellenden Zahlungsinstituts oder die Möglichkeiten der zuständigen Behörden, die Einhaltung dieser Richtlinie durch das antragstellende Zahlungsinstitut zu überwachen, beeinträchtigen können oder wahrscheinlich beeinträchtigen werden, können die zuständigen Behörden als Bedingung für die Zulassung verlangen, dass das antragstellende Zahlungsinstitut ein eigenes Unternehmen für die Erbringung der in Anhang I Nummern 1 bis 6 genannten Zahlungsdienste gründet.
- (5) Die zuständigen Behörden verweigern die Zulassung eines antragstellenden Zahlungsinstituts, wenn einer der folgenden Fälle gegeben ist:
- a) Die zuständigen Behörden sind nicht davon überzeugt, dass die Anteilseigner oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen;
 - b) zwischen dem Zahlungsinstitut und natürlichen oder juristischen Personen besteht eine enge Verbindung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die die zuständigen Behörden daran hindert, ihre Aufsichtsaufgaben wirksam wahrzunehmen;
 - c) die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlands, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterliegen, zu denen das Zahlungsinstitut eine enge Verbindung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterhält, oder Schwierigkeiten bei der Durchsetzung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften hindern die zuständigen Behörden daran, ihre Aufsichtsaufgaben wirksam wahrzunehmen.
- (6) Die Zulassung gilt in allen Mitgliedstaaten und gestattet dem betreffenden Zahlungsinstitut, auf der Grundlage der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit überall in der Union die von der Zulassung erfassten Zahlungs- oder E-Geld-Dienste zu erbringen.

Artikel 14

Unterrichtung über die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung

Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des in Artikel 3 genannten Zulassungsantrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller in Artikel 3 Absatz 3 genannten Angaben mit, ob die Zulassung erteilt oder verweigert wird. Die zuständige Behörde begründet jede Verweigerung einer Zulassung.

Artikel 15

Aufrechterhaltung der Zulassung als Zahlungsinstitut

Die Mitgliedstaaten schreiben den Zahlungsinstituten vor, ihre zuständige Behörde über jede Änderung der gemäß Artikel 3 vorgelegten Angaben und Nachweise zu unterrichten, die die Richtigkeit dieser Angaben oder Nachweise beeinträchtigen könnte.

Artikel 16

Entzug der Zulassung als Zahlungsinstitut

- (1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können einem Zahlungsinstitut die Zulassung nur entziehen, wenn
 - a) das Zahlungsinstitut von seiner Zulassung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt dieser Zulassung Gebrauch gemacht oder seit mehr als sechs aufeinanderfolgenden Monaten keine der Dienstleistungen, für die es zugelassen wurde, erbracht hat;
 - b) das Zahlungsinstitut auf diese Zulassung ausdrücklich verzichtet;
 - c) das Zahlungsinstitut die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr erfüllt oder seiner Pflicht zur Unterrichtung der zuständigen Behörde über in diesem Zusammenhang wichtige Entwicklungen nicht nachkommt;
 - d) das Zahlungsinstitut die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erhalten hat;
 - e) das Zahlungsinstitut gegen seine Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 verstoßen hat;
 - f) die fortgesetzte Erbringung der Zahlungs- oder E-Geld-Dienste durch das Zahlungsinstitut die Stabilität des Zahlungssystems oder das Vertrauen in dieses gefährden würde;
 - g) für das Zahlungsinstitut einer der Fälle zutrifft, in denen das nationale Recht einen Entzug der Zulassung vorsieht.
- (2) Die zuständige Behörde begründet jeden Entzug einer Zulassung und teilt den Betroffenen die Gründe mit.
- (3) Die zuständige Behörde macht jeden Entzug einer Zulassung öffentlich bekannt, auch in den in Artikel 17 und 18 genannten Registern.

Artikel 17

Register der Zahlungsinstitute im Herkunftsmitgliedstaat

- (1) Die Mitgliedstaaten führen und pflegen ein öffentliches elektronisches Register der Zahlungsinstitute, einschließlich der gemäß den Artikeln 34, 36 und 38 registrierten Unternehmen, und ihrer Agenten bzw. Vertriebsstellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dieses Register alle folgenden Angaben enthält:

- a) gemäß Artikel 13 zugelassene Zahlungsinstitute und gegebenenfalls deren Agenten bzw. Vertriebsstellen;
- b) natürliche und juristische Personen, die gemäß Artikel 34 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 1 oder Artikel 38 Absatz 1 registriert sind, und gegebenenfalls deren Agenten bzw. Vertriebsstellen;
- c) die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Institute, die gemäß nationalem Recht berechtigt sind, Zahlungsdienste oder E-Geld-Dienste zu erbringen.

Zweigniederlassungen von Zahlungsinstituten werden in das Register des Herkunftsmitgliedstaats eingetragen, wenn sie Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat erbringen.

- (2) In dem in Absatz 1 genannten öffentlichen Register werden
 - a) die Zahlungs- und E-Geld-Dienste und die entsprechenden Marken genannt, für die das Zahlungsinstitut zugelassen bzw. die natürliche oder juristische Person registriert worden ist;
 - b) die Agenten bzw. Vertriebsstellen, über die das Zahlungsinstitut Zahlungs- oder E-Geld-Dienste mit Ausnahme der Ausgabe von E-Geld erbringt, aufgeführt sowie die Dienste, die diese Agenten bzw. Vertriebsstellen im Namen des Zahlungsinstituts erbringen;
 - c) die anderen Mitgliedstaaten aufgeführt, in denen das Zahlungsinstitut tätig ist, sowie das Datum angegeben, an dem diese Tätigkeiten über den Europäischen Pass aufgenommen wurden.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute in dem in Absatz 1 genannten Register getrennt von natürlichen und juristischen Personen aufgeführt werden, die gemäß den Artikeln 34, 36 oder 38 registriert sind, und dass dieses Register öffentlich konsultiert werden kann, online zugänglich ist und unverzüglich auf den neuesten Stand gebracht wird.
- (4) Die zuständigen Behörden tragen in das öffentliche Register die Daten der Zulassung oder Registrierung, jeden Entzug und jede Aussetzung einer Zulassung sowie jeden Entzug einer Zulassung gemäß den Artikeln 34, 36 oder 38 ein.
- (5) Die zuständigen Behörden teilen der EBA unverzüglich die Gründe für den Entzug einer Zulassung oder Registrierung, die Aussetzung der Zulassung oder Registrierung oder etwaige Ausnahmen gemäß den Artikeln 34, 36 oder 38 mit.

Artikel 18

Register der EBA

- (1) Die EBA führt und pflegt ein zentrales elektronisches Register der Zahlungsinstitute, einschließlich der gemäß den Artikeln 34, 36 und 38 registrierten Unternehmen, ihrer Agenten oder/bzw. Vertriebsstellen und gegebenenfalls der Zweigniederlassungen. Dieses zentrale elektronische Register enthält die von den zuständigen Behörden gemäß Absatz 3 mitgeteilten Angaben. Die EBA ist für die korrekte Wiedergabe dieser Angaben verantwortlich.
- (2) Die EBA macht das zentrale elektronische Register auf ihrer Website kostenlos öffentlich zugänglich und stellt einen leichten Zugang zu den darin enthaltenen Angaben und eine einfache Suche danach sicher.

- (3) Die zuständigen Behörden übermitteln der EBA die Informationen, die gemäß Artikel 17 in ihre nationalen öffentlichen Register eingetragen werden, spätestens innerhalb eines Geschäftstags nach Eingabe in die nationalen öffentlichen Register.
- (4) Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, dass die der EBA zur Verfügung gestellten Angaben aus den nationalen Registern richtig sind und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Im Register eingetragene Unternehmen erhalten die Möglichkeit, etwaige Ungenauigkeiten, die sie betreffen, zu berichtigen.
- (5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Führung und Pflege des in Absatz 1 genannten zentralen elektronischen Registers und für den Zugang zu den darin enthaltenen Informationen aus, um sicherzustellen, dass nur die betreffende zuständige Behörde oder die EBA die im Register enthaltenen Informationen ändern kann.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: bitte Datum einfügen – 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

- (6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards zu den Einzelheiten und der Struktur der gemäß Absatz 1 zu übermittelnden Angaben aus, einschließlich der Datenstandards und der Formate der Angaben gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/410 der Kommission⁵⁸.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [OP: bitte Datum einfügen – 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

- (7) Die EBA erstellt, führt und pflegt eine zentrale maschinenlesbare Liste der Zahlungsdienstleister, die die in Anhang I Nummern 6 und 7 aufgeführten Zahlungsdienste anbieten, und stützt sich dabei auf die neuesten Informationen aus dem in Absatz 1 genannten Register der EBA und dem gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingerichteten EBA-Register der Kreditinstitute. Diese Liste enthält den Namen und die Kennung dieser Zahlungsdienstleister und ihren Zulassungsstatus.

⁵⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2019/410 der Kommission vom 29. November 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Einzelheiten und die Struktur der Angaben, die der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates von den zuständigen Behörden im Bereich Zahlungsdienste zu übermitteln sind (ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 20).

ABSCHNITT 2

INANSPRUCHNAHME VON AGENTEN, VERTRIEBSSTELLEN UND ZWEIGNIEDERLASSUNGEN SOWIE AUSLAGERUNG

Artikel 19

Inanspruchnahme von Agenten

- (1) Zahlungsinstitute, die Zahlungsdienste über Agenten zu erbringen beabsichtigen, übermitteln den zuständigen Behörden in ihrem Herkunftsmitgliedstaat alle folgenden Angaben:
 - a) Name und Anschrift des Agenten,
 - b) eine aktuelle Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Agent anwenden wird, um die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 zu erfüllen,
 - c) die Namen der Geschäftsleiter und sonstiger für die Geschäftsleitung des Agenten verantwortlichen Personen, und wenn der Agent kein Zahlungsdienstleister ist, einen Nachweis über die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit der betreffenden Personen,
 - d) die von dem Zahlungsinstitut erbrachten Zahlungsdienste, mit denen der Agent beauftragt ist, und
 - e) gegebenenfalls den Identifikationscode oder die Kennnummer des Agenten.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dem Zahlungsinstitut innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mitteilen, ob der Agent in das in Artikel 17 genannte Register eingetragen wurde. Nach Eintragung in das Register darf der Agent mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnen.
- (3) Vor der Eintragung eines Agenten in das in Artikel 17 genannte Register ergreifen die zuständigen Behörden weitere Maßnahmen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Angaben, wenn sie der Auffassung sind, dass diese nicht korrekt sind.
- (4) Sind die zuständigen Behörden nach Prüfung der in Absatz 1 genannten Angaben nicht überzeugt, dass diese korrekt sind, lehnen sie die Eintragung des Agenten in das in Artikel 17 genannte Register ab und setzen das Zahlungsinstitut hiervon unverzüglich in Kenntnis.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die in einem anderen Mitgliedstaat durch Beauftragung eines Agenten oder die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat über einen in einem dritten Mitgliedstaat ansässigen Agenten Zahlungsdienste erbringen wollen, die Verfahren nach Artikel 30 befolgen.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute ihre Zahlungsdienstnutzer davon in Kenntnis setzen, dass ein Agent in ihrem Namen handelt.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich und gemäß den in den Absätzen 2, 3

und 4 vorgesehenen Verfahren jede Änderung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Agenten, einschließlich weiterer Agenten, mitteilen.

Artikel 20

Vertriebsstellen für E-Geld-Dienste

- (1) Die Mitgliedstaaten gestatten Zahlungsinstituten, die E-Geld-Dienste erbringen, für den Vertrieb und den Rücktausch von E-Geld Vertriebsstellen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die E-Geld-Dienste über eine Vertriebsstelle zu erbringen beabsichtigen, die in Artikel 19 festgelegten Anforderungen entsprechend anwenden.
- (3) Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, in einem anderen Mitgliedstaat E-Geld-Dienste durch Inanspruchnahme einer Vertriebsstelle anzubieten, so gelten die Artikel 30 bis 33, mit Ausnahme des Artikels 31 Absätze 4 und 5, der vorliegenden Richtlinie, einschließlich der gemäß Artikel 30 Absatz 5 dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakte, entsprechend für dieses Zahlungsinstitut.

Artikel 21

Zweigniederlassungen

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Zahlungsinstitute, die in einem anderen Mitgliedstaat durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat über eine in einem dritten Mitgliedstaat ansässige Zweigniederlassung Zahlungsdienste zu erbringen beabsichtigen, die Verfahren nach Artikel 30 befolgen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungsinstitute die in ihrem Namen tätigen Zweigniederlassungen verpflichten, die Zahlungsdienstnutzer hiervon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 22

Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die betriebliche Aufgaben von Zahlungs- oder E-Geld-Diensten auszulagern beabsichtigen, die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis setzen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben von Zahlungsinstituten, einschließlich IKT-Systemen, die Qualität der internen Kontrolle des Zahlungsinstituts und die Fähigkeit der zuständigen Behörden, die Einhaltung aller in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen durch das Zahlungsinstitut zu überwachen und nachzuverfolgen, nicht wesentlich beeinträchtigt.

Eine betriebliche Aufgabe gilt als wichtig, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Zulassungsanforderungen oder der anderen Verpflichtungen des Zahlungsinstituts gemäß dieser Richtlinie, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Zahlungs- oder E-Geld-Dienste wesentlich beeinträchtigen würde.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die wichtige betriebliche Aufgaben auslagern, alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Auslagerung ist nicht mit einer Delegation der Aufgaben der Geschäftsleitung verbunden;
 - b) das Verhältnis und die Verpflichtungen des Zahlungsinstituts gegenüber seinen Zahlungsdienstnutzern gemäß dieser Richtlinie bleiben unverändert;
 - c) die Voraussetzungen, die ein Zahlungsinstitut erfüllen muss, um zugelassen zu werden und diese Zulassung zu behalten, dürfen nicht untergraben werden;
 - d) keine der anderen Voraussetzungen, unter denen dem Zahlungsinstitut die Zulassung erteilt wurde, darf entfallen oder sich verändern.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich jede Änderung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, mitteilen.

Artikel 23

Haftung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die Dritte mit betrieblichen Aufgaben betrauen, angemessene Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Zahlungsinstitute für Handlungen ihrer Angestellten, Agenten, Vertriebsstellen, Zweigniederlassungen und Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, uneingeschränkt haften.

ABSCHNITT 3

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND BEAUFSICHTIGUNG

Artikel 24

Benennung zuständiger Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen als zuständige Behörden für die Zulassung und Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute, denen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß diesem Titel obliegt, entweder Behörden oder aber Stellen, die durch innerstaatliches Recht oder von gesetzlich ausdrücklich hierzu befugten Behörden, einschließlich der nationalen Zentralbanken, anerkannt worden sind. Die Mitgliedstaaten benennen keine Zahlungsinstitute, Kreditinstitute oder Postscheckämter als zuständige Behörden.

Die zuständigen Behörden müssen von Wirtschaftsgremien unabhängig sein und Interessenkonflikte vermeiden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Namen und die Kontaktdaten der gemäß Unterabsatz 1 benannten zuständigen Behörde mit.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden mit allen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnissen ausgestattet sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen, insbesondere das entsprechende Personal, verfügen.

- (3) Mitgliedstaaten, die für die unter diesen Titel fallenden Angelegenheiten mehr als eine zuständige Behörde benannt haben oder für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständige Behörden als zuständige Behörden benannt haben, stellen sicher, dass diese Behörden eng zusammenarbeiten, um ihre jeweiligen Aufgaben wirksam zu erfüllen.
- (4) Die Wahrnehmung der Aufgaben der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.
- (5) Absatz 1 bedeutet nicht, dass die zuständigen Behörden gehalten sind, Geschäftstätigkeiten der Zahlungsinstitute zu beaufsichtigen, bei denen es sich weder um Zahlungsdienste noch um die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a genannten Tätigkeiten handelt.

Artikel 25

Beaufsichtigung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kontrollen der zuständigen Behörden, mit denen sie die laufende Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels überprüfen, verhältnismäßig, geeignet und den Risiken von Zahlungsinstituten angemessen sind.

Um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels zu überprüfen, sind die zuständigen Behörden insbesondere befugt,

- a)* von dem Zahlungsinstitut die Angaben anzufordern, die notwendig sind, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen, wobei sie gegebenenfalls den Zweck der Anforderung und die Frist für die Bereitstellung der Angaben festlegen;
- b)* Inspektionen vor Ort in den Geschäftsräumen des Zahlungsinstituts, der Agenten, der Vertriebsstellen und der Zweigniederlassungen, die unter der Verantwortung des Zahlungsinstituts Zahlungs- oder E-Geld-Dienste erbringen, sowie in den Geschäftsräumen von Stellen, an die Zahlungsdienste ausgelagert werden, durchzuführen;
- c)* Empfehlungen und Leitlinien sowie gegebenenfalls verbindliche Verwaltungsvorschriften zu erlassen;
- d)* die Zulassung in den in Artikel 16 genannten Fällen auszusetzen oder zu entziehen.
- (2) Die Mitgliedstaaten sehen unbeschadet des Artikels 16 und nationaler Strafrechtvorschriften vor, dass ihre zuständigen Behörden bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie gegen die betreffenden Zahlungsinstitute oder diejenigen, die tatsächlich die Geschäfte leiten, Sanktionen

verhängen oder gezielte Maßnahmen ergreifen können, um die festgestellten Verstöße abzustellen oder ihre Ursachen zu beseitigen.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen ungeachtet der Anforderungen des Artikels 5, des Artikels 6 Absätze 1 und 2, des Artikels 7 sowie des Artikels 8 sicher, dass die zuständigen Behörden die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Maßnahmen ergreifen können, um zu gewährleisten, dass den Zahlungsinstituten Kapital in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht, insbesondere, wenn andere Tätigkeiten als das Erbringen von Zahlungs- oder E-Geld-Diensten ihre finanzielle Solidität beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

Artikel 26

Wahrung des Berufsgeheimnisses

- (1) Unbeschadet unter das nationale Strafrecht fallender Fälle stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von diesen Behörden beauftragten Sachverständigen der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- (2) Die gemäß Artikel 28 durch die übermittelnde und empfangende Behörde ausgetauschten Informationen unterliegen dem Berufsgeheimnis, um den Schutz der Rechte des Einzelnen und von Unternehmen zu gewährleisten.
- (3) Die Mitgliedstaaten können bei der Anwendung des vorliegenden Artikels die Artikel 53 bis 61 der Richtlinie 2013/36/EU entsprechend berücksichtigen.

Artikel 27

Gerichtlicher Rechtsbehelf

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstituten hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen, die von den zuständigen Behörden nach Maßgabe von gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen werden, der Rechtsweg offen steht.
- (2) Absatz 1 findet auch bei Untätigkeit der Behörden Anwendung.

Artikel 28

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

- (1) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und gegebenenfalls mit der EZB und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der EBA und anderen zuständigen Behörden zusammen, die nach dem auf Zahlungsdienstleister anwendbaren Recht der Union oder der Mitgliedstaaten benannt worden sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten erlauben den Austausch von Informationen zwischen ihren zuständigen Behörden und
- a) den für die Zulassung der antragstellenden Zahlungsinstitute und die Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten,

- b) der EZB und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Währungs- und Aufsichtsbehörden sowie gegebenenfalls anderen Behörden, die für die Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme zuständig sind,
- c) anderen einschlägigen Behörden, die gemäß der vorliegenden Richtlinie und dem auf Zahlungsdienstleister anwendbaren Unionsrecht, einschließlich der Richtlinie (EU) 2015/849, benannt wurden,
- d) der EBA im Rahmen ihrer Aufgabe, mittels der in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 genannten Überwachung zum wirksamen und kohärenten Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen.

Artikel 29

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten

- (1) Ist eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Auffassung, dass bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nach den Artikeln 28, 30, 31, 32 und 33 in einer bestimmten Angelegenheit die Bedingungen der genannten Bestimmungen nicht eingehalten werden, so kann sie gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befassen und um ihre Unterstützung ersuchen.
- (2) Wird die EBA auf ein Ersuchen nach Absatz 1 tätig, so fasst sie unverzüglich einen Beschluss gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010. Die EBA kann die zuständigen Behörden gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 jener Verordnung auch von Amts wegen dabei unterstützen, eine Einigung zu erzielen. In jedem Fall stellen die beteiligten zuständigen Behörden ihre Entscheidung bis zu einer Beilegung gemäß Artikel 19 jener Verordnung zurück.

Artikel 30

Antrag auf Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die in Ausübung der Niederlassungsfreiheit oder des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr erstmals in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat Zahlungs- oder E-Geld-Dienste, einschließlich über eine Einrichtung in einem dritten Mitgliedstaat, erbringen wollen, den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats die nachstehenden Angaben übermitteln:
 - a) Name, Anschrift und gegebenenfalls Zulassungsnummer des Zahlungsinstituts,
 - b) den Mitgliedstaat bzw. die Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen das Zahlungsinstitut seine Tätigkeit aufnehmen will, und das geplante Datum der Aufnahme der Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat,
 - c) den Zahlungs- oder E-Geld-Dienst bzw. die Zahlungs- oder E-Geld-Dienste, den bzw. die das Zahlungsinstitut zu erbringen beabsichtigt,

- d) die Angaben nach den Artikeln 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2, wenn das Zahlungsinstitut beabsichtigt, einen Agenten oder eine Vertriebsstelle in Anspruch zu nehmen,
- e) wenn das Zahlungsinstitut beabsichtigt, eine Zweigniederlassung in Anspruch zu nehmen:
 - i) die Angaben nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben b und e über das Zahlungs- oder E-Geld-Dienstgeschäft im Aufnahmemitgliedstaat,
 - ii) eine Beschreibung der Organisationsstruktur der Zweigniederlassung,
 - iii) den Namen der Geschäftsleiter der Zweigniederlassung.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die betriebliche Aufgaben von Zahlungs- oder E-Geld-Diensten an andere Stellen im Aufnahmemitgliedstaat auszulagern beabsichtigen, die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis setzen.

- (2) Innerhalb eines Monats nach Erhalt aller in Absatz 1 genannten Angaben leiten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats diese Angaben an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weiter. Werden die Dienste über einen dritten Mitgliedstaat erbracht, so ist der Mitgliedstaat zu melden, in dem die Dienste für Zahlungsdienstnutzer erbracht werden.

Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Angaben von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats prüfen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats diese Angaben und teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die einschlägigen Angaben zu den Zahlungs- oder E-Geld-Diensten mit, die das betreffende Zahlungsinstitut in Ausübung der Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit zu erbringen beabsichtigt. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats im Zusammenhang mit der geplanten Inanspruchnahme eines Agenten oder einer Vertriebsstelle oder der Errichtung einer Zweigniederlassung jeden Anlass zur Besorgnis im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 mit. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats setzt sich zuvor mit den jeweils zuständigen Behörden nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 in Verbindung, um zu prüfen, ob solche Gründe vorliegen.

Stimmen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Beurteilung durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nicht zu, so teilen sie Letzteren die Gründe für ihren abweichenden Standpunkt mit.

Fällt die Bewertung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats vor dem Hintergrund der von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats übermittelten Angaben negativ aus, so lehnt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Eintragung des Agenten, der Zweigniederlassung oder der Vertriebsstelle ab oder löscht diese Eintragung, falls sie bereits erfolgt ist.

- (3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen ihre Entscheidung den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und dem Zahlungsinstitut innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mit.

Nach Eintragung in das in Artikel 17 genannte Register dürfen die Agenten, Vertriebsstellen oder Zweigniederlassungen ihre Tätigkeiten in dem entsprechenden Aufnahmemitgliedstaat aufnehmen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Zahlungsinstitut den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats das Datum der Aufnahme der im Namen des Zahlungsinstituts über den Agenten, die Vertriebsstelle oder die Zweigniederlassung in dem betreffenden Aufnahmemitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten mitteilt. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats hiervon in Kenntnis.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Zahlungsinstitut den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats jede relevante Änderung der gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben unverzüglich mitteilt, einschließlich in Bezug auf weitere Agenten, Vertriebsstellen, Zweigniederlassungen oder Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, die in den Aufnahmemitgliedstaaten, in denen das Zahlungsinstitut tätig ist, in Anspruch genommen werden. Das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 findet Anwendung.
- (5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gemäß diesem Artikel zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und denen des Aufnahmemitgliedstaats aus. In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards werden die Verfahren, Instrumente und Einzelheiten der Zusammenarbeit bei der Meldung grenzüberschreitend tätiger Zahlungsinstitute und insbesondere der Umfang und die Verarbeitung der vorzulegenden Informationen einschließlich einer gemeinsamen Terminologie und Standardformblättern für die Meldungen festgelegt, um die Kohärenz und Effizienz des Mitteilungsverfahrens zu gewährleisten.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 31

Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten, die das Recht der Niederlassungsfreiheit und das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr ausüben

- (1) Bei der Durchführung der in diesem Titel vorgesehenen Kontrollen und erforderlichen Maßnahmen gegenüber Agenten, Vertriebsstellen oder Zweigniederlassungen eines Zahlungsinstituts im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats arbeiten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mit den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zusammen und teilen Letzteren mit, wo im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats sie eine Inspektion vor Ort durchzuführen beabsichtigen.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Aufgabe übertragen, bei dem betreffenden Zahlungsinstitut Inspektionen vor Ort durchzuführen.

- (2) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können vorschreiben, dass Zahlungsinstitute mit Agenten, Vertriebsstellen oder Zweigniederlassungen in ihrem Hoheitsgebiet ihnen in regelmäßigen Abständen über die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten berichten.

Diese Berichte dienen Informations- oder statistischen Zwecken und hinsichtlich Zahlungs- oder E-Geld-Diensten, die durch Agenten, Vertriebsstellen oder Zweigniederlassungen erbracht werden, der Überwachung der Einhaltung der Titel II und III der Verordnung XXX [PSR]. Die Agenten, Vertriebsstellen und Zweigniederlassungen unterliegen Anforderungen an die berufliche Geheimhaltungspflicht, die denen des Artikels 26 mindestens gleichwertig sind.

Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können von Zahlungsinstituten Ad-hoc-Informationen anfordern, wenn ihnen Nachweise für die Nichteinhaltung dieses Titels oder der Titel II und III der Verordnung XXX [PSR] vorliegen.

- (3) Die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats teilen einander alle wesentlichen und zweckdienlichen Informationen mit, insbesondere bei Zuwiderhandlungen oder mutmaßlichen Zuwiderhandlungen eines Agenten, einer Vertriebsstelle oder einer Zweigniederlassung, und wenn diese Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Dienstleistungsfreiheit erfolgten. Die zuständigen Behörden übermitteln auf Verlangen alle zweckdienlichen Informationen und legen von sich aus alle wesentlichen Informationen vor, einschließlich solcher über die Einhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 13 Absatz 3 durch das Zahlungsinstitut.

- (4) Die Mitgliedstaaten können Zahlungsinstituten, die in ihrem Hoheitsgebiet über Agenten tätig sind und deren Hauptverwaltung sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, vorschreiben, eine zentrale Kontaktstelle in ihrem Hoheitsgebiet zu benennen, um eine angemessene Kommunikation und Berichterstattung über die Einhaltung der Titel II und III der Verordnung XXX [PSR] sicherzustellen und um die Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaaten zu erleichtern, wozu auf Verlangen auch die Übermittlung von Unterlagen und Informationen an die zuständigen Behörden gehört.

- (5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Kriterien aus, anhand deren im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Umstände festgelegt werden, die im Hinblick auf die Benennung einer zentralen Kontaktstelle gemäß Absatz 4 angemessen sind, sowie die Aufgaben dieser Kontaktstellen.

Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen insbesondere:

- a) Gesamtvolumen und Wert der von dem Zahlungsinstitut im Aufnahmemitgliedstaat ausgeführten Zahlungsvorgänge,
- b) Art der erbrachten Zahlungsdienste,
- c) Gesamtzahl der im Aufnahmemitgliedstaat ansässigen Agenten.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 32

Maßnahmen bei Nichteinhaltung, einschließlich Sicherungsmaßnahmen

- (1) Ist eine zuständige Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats der Auffassung, dass ein Zahlungsinstitut mit Agenten, Vertriebsstellen oder Zweigniederlassungen in seinem Hoheitsgebiet gegen diesen Titel oder die Titel II und III der Verordnung XXX [PSR] verstößt, so setzt sie die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats trifft nach Bewertung der gemäß Unterabsatz 1 erhaltenen Informationen unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Zahlungsinstitut die Verstöße abstellt. Sie teilt diese Maßnahmen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats und den zuständigen Behörden jedes anderen betroffenen Mitgliedstaats unverzüglich mit.

- (2) In Notfallsituationen, in denen Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um eine ernste Bedrohung der kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer im Aufnahmemitgliedstaat abzuwenden, können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats parallel zu der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und solange die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats noch keine Maßnahmen nach Artikel 31 ergriffen haben, Sicherungsmaßnahmen treffen.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Sicherungsmaßnahmen müssen zweckmäßig und dem mit ihnen verfolgten Zweck, eine ernste Bedrohung für die kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer im Aufnahmemitgliedstaat abzuwenden, angemessen sein. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu einer Bevorzugung der Zahlungsdienstnutzer des Zahlungsinstituts im Aufnahmemitgliedstaat gegenüber Zahlungsdienstnutzern des Zahlungsinstituts in anderen Mitgliedstaaten führen.

Die Sicherungsmaßnahmen sind befristet und werden beendet, wenn die festgestellte ernste Bedrohung, auch mithilfe der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats oder der EBA nach Artikel 29 Absatz 1 oder in Zusammenarbeit mit diesen, abgewendet wurde.

- (4) Sofern es mit der Notfallsituation vereinbar ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und die jedes anderen betroffenen Mitgliedstaats sowie die Kommission und die EBA vorab, in jedem Fall aber unverzüglich, über die gemäß Absatz 2 ergriffenen Sicherungsmaßnahmen und die Gründe hierfür.

Artikel 33

Begründung und Mitteilung

- (1)** Jede gemäß den Artikeln 25, 30, 31 oder 32 von einer zuständigen Behörde ergriffene Maßnahme, die Sanktionen oder Einschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit umfasst, wird ordnungsgemäß begründet und dem betroffenen Zahlungsinstitut mitgeteilt.
- (2)** Die Artikel 30, 29 und 32 gelten unbeschadet der Verpflichtung der zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie(EU) 2015/849, insbesondere ihres Artikels 47 Absatz 1, und der Verordnung (EU) 2015/847, insbesondere ihres Artikels 22 Absatz 1, die Einhaltung der Anforderungen jener Rechtsinstrumente zu beaufsichtigen oder zu überwachen.

KAPITEL II

Ausnahmen und Berichterstattung

Artikel 34

Fakultative Ausnahmen

- (1)** Die Mitgliedstaaten können natürliche oder juristische Personen, die die in Anhang I Nummern 1 bis 5 genannten Zahlungsdienste oder E-Geld-Dienste erbringen, von der Anwendung des Verfahrens und der Bedingungen nach Kapitel I Abschnitte 1, 2 und 3 mit Ausnahme der Artikel 17, 18, 24, 26, 27 und 28, ganz oder teilweise ausnehmen oder ihren zuständigen Behörden gestatten, sie ganz oder teilweise auszunehmen, wenn
 - a)** in Bezug auf Zahlungsdienste der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge, die von der betreffenden Person, einschließlich der Agenten, für die sie unbeschränkt haftet, ausgeführt werden, im Monatsdurchschnitt der vorangegangenen 12 Monate die von dem Mitgliedstaat festgesetzte Obergrenze, in jedem Fall aber 3 Mio. EUR nicht überschreitet oder
 - b)** in Bezug auf E-Geld-Dienste durch die gesamte Geschäftstätigkeit ein durchschnittlicher Betrag des E-Geld-Umlaufs entsteht, der die von dem Mitgliedstaat festgesetzte Obergrenze, in jedem Fall aber 5 Mio. EUR nicht überschreitet, sowie
 - c)** bei Zahlungsdiensten und E-Geld-Diensten keine der für die Leitung oder den Betrieb des Unternehmens verantwortlichen natürlichen Personen wegen Verstößen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung oder wegen anderer Finanzstraftaten verurteilt wurde.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a erfolgt die Bewertung, ob die Obergrenze überschritten wurde, unter Zugrundelegung des aus dem Geschäftsplan hervorgehenden erwarteten Gesamtbetrags der Zahlungsvorgänge, sofern von den zuständigen Behörden keine Anpassung dieses Plans verlangt wurde.

Wenn ein Zahlungsinstitut, das E-Geld-Dienste erbringt, daneben auch Zahlungsdienste anbietet oder eine der in Artikel 10 genannten Tätigkeiten ausübt und die Höhe des E-Geld-Umlaufs im Voraus nicht bekannt ist, gestatten die zuständigen Behörden diesem Zahlungsinstitut die Anwendung von Unterabsatz 1 Buchstabe b auf der Grundlage eines repräsentativen Anteils, der für die E-Geld-Dienste angenommen wird, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt. Kann ein Zahlungsinstitut noch nicht auf eine ausreichend lange Geschäftstätigkeit zurückblicken, so wird auf der Grundlage des aus seinem Geschäftsplan hervorgehenden erwarteten E-Geld-Umlaufs bewertet, ob diese Anforderung erfüllt ist, sofern von den zuständigen Behörden keine Anpassung dieses Plans verlangt wird.

Die Mitgliedstaaten können die Gewährung von Ausnahmeregelungen auch davon abhängig machen, dass als zusätzliche Anforderung für das Zahlungsinstrument oder das Zahlungskonto des Verbrauchers, auf dem E-Geld gespeichert ist, ein maximaler Speicherbetrag festgelegt wird.

Eine natürliche oder juristische Person, die unter eine Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b fällt, darf Zahlungsdienste, die nicht mit E-Geld-Diensten in Zusammenhang stehen, nur gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a erbringen.

- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass natürliche oder juristische Personen, die von der Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren und Bedingungen ausgenommen sind, sich bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats registrieren lassen. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche der in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a bis s aufgeführten Unterlagen einem solchen Antrag auf Registrierung beizufügen sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass natürliche oder juristische Personen, die nach Absatz 2 registriert sind, ihre Hauptverwaltung oder den Wohnort in dem Mitgliedstaat haben, in dem sie ihre Tätigkeit tatsächlich ausüben.
- (4) Die von der Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren und Bedingungen ausgenommenen Personen sind als Zahlungsinstitute zu behandeln. Artikel 13 Absatz 6 und die Artikel 30, 31 und 32 gelten nicht für diese Personen.
- (5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass natürliche oder juristische Personen, die nach Absatz 2 registriert sind, nur einige der in Artikel 10 genannten Tätigkeiten ausüben dürfen.
- (6) Die von der Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren und Bedingungen ausgenommenen Personen melden den zuständigen Behörden jede Änderung ihrer Verhältnisse, die für die in jenem Absatz genannten Bedingungen von Bedeutung ist, und erstatten ihnen mindestens einmal jährlich zu einem von den zuständigen Behörden festgelegten Zeitpunkt Bericht über
 - a) den Gesamtwert der Zahlungsvorgänge im Monatsdurchschnitt der vorangegangenen zwölf Monate, sofern Zahlungsdienste erbracht werden,
 - b) den durchschnittlichen E-Geld-Umlauf, sofern E-Geld-Dienste erbracht werden.
- (7) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen binnen 30 Kalendertagen eine

Zulassung nach dem Verfahren des Artikels 13 beantragen, wenn die Bedingungen der Absätze 1, 3 oder 5 des vorliegenden Artikels nicht mehr erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet werden, um die ständige Einhaltung dieses Artikels zu überprüfen.

- (8) Die Absätze 1 bis 6 dieses Artikels gelten unbeschadet der Richtlinie (EU) 2015/849 und der nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Artikel 35

Meldung und Angaben

Mitgliedstaaten, die beschließen, eine Ausnahme gemäß Artikel 34 zu gewähren, teilen der Kommission Folgendes mit:

- a) ihre Entscheidung, eine solche Ausnahme zu gewähren,
- b) etwaige spätere Änderungen dieser Ausnahme,
- c) die Zahl der betroffenen natürlichen und juristischen Personen,
- d) jährlich den Gesamtwert der zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres ausgeführten Zahlungsvorgänge im Sinne des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe a und des Gesamtbetrags des ermittelten E-Geld-Umlaufs im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 36

Kontoinformationsdienstleister

- (1) Natürliche oder juristische Personen, die ausschließlich den in Anhang I Nummer 7 genannten Zahlungsdienst erbringen, unterliegen nicht der Zulassungspflicht, müssen sich jedoch vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats registrieren lassen.

- (2) Einem solchen Antrag auf Registrierung sind die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a, b, e bis h, j, l, n, p und q genannten Angaben und Unterlagen beizufügen.

Für die Zwecke der Dokumentation nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben e, f und l legt die antragstellende natürliche oder juristische Person eine Beschreibung ihrer Prüfmodalitäten und der organisatorischen Vorkehrungen vor, die sie getroffen hat, um alle angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Interessen ihrer Nutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit des von ihr erbrachten Zahlungsdienstes nach Anhang I Nummer 7 zu ergreifen.

- (3) Bei den in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe j genannten Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen ist anzugeben, auf welche Weise die antragstellende natürliche oder juristische Person ein hohes Maß an digitaler operationaler Resilienz im Einklang mit Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 gewährleisten wird; dies gilt insbesondere in Bezug auf die technische Sicherheit und den Datenschutz unter Berücksichtigung der Software und der IKT-Systeme, die die antragstellende natürliche oder juristische Person oder die Unternehmen, an die sie alle oder einen Teil ihrer Tätigkeiten auslagert, verwenden.

- (4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in Absatz 1 genannten Personen als Voraussetzung für ihre Registrierung für die Gebiete, in denen sie ihre Dienste anbieten, eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben oder über eine andere vergleichbare Garantie verfügen und sie sicherstellen, dass
- a) ihre Haftung gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister oder dem Zahlungsdienstanwender für einen nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang zu einem Zahlungskontoinformationsdienst oder dessen nicht autorisierte oder betrügerische Nutzung abgedeckt ist,
 - b) sie den Wert etwaiger Überschüsse, Schwellen oder Abzüge vom Versicherungsschutz oder einer vergleichbaren Garantie abdecken können,
 - c) sie die Deckung des Versicherungsschutzes oder einer vergleichbaren Garantie laufend überwachen.
- (5) Kapitel I Abschnitte 1 und 2 gelten nicht für Personen, die die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Dienste erbringen. Kapitel I Abschnitt 3, mit Ausnahme von Artikel 25 Absatz 3, gilt für Personen, die die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Dienste erbringen.
- Als Alternative zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß den Absätzen 3 und 4 verfügen die in Absatz 1 genannten Unternehmen über ein Anfangskapital von 50 000 EUR, das unverzüglich durch eine Berufshaftpflichtversicherung ersetzt werden kann, nachdem diese Unternehmen ihre Tätigkeit als Zahlungsinstitut aufgenommen haben.
- (6) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen sind als Zahlungsinstitute zu behandeln.

Artikel 37

Bereitstellung von Bargeld in Einzelhandelsgeschäften ohne Kauf

- (1) Die Mitgliedstaaten befreien natürliche oder juristische Personen, die in Einzelhandelsgeschäften Bargeld unabhängig vom Kauf bereitstellen, von der Anwendung dieser Richtlinie, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Dienstleistung wird in ihren Räumlichkeiten von einer natürlichen oder juristischen Person angeboten, die hauptberuflich Waren verkauft oder Dienstleistungen erbringt,
 - b) der Betrag des bereitgestellten Bargelds übersteigt nicht 50 EUR pro Abhebung.
- (2) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Richtlinie (EU) 2015/849 sowie anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Artikel 38

Von Geldautomatenbetreibern angebotene Abhebung von Bargeld ohne Zahlungskonto

- (1) Natürliche oder juristische Personen, die Bargeldabhebungsdienste im Sinne von Anhang I Nummer 1 erbringen, aber keine Zahlungskonten führen oder andere in Anhang I genannten Zahlungsdienste erbringen, unterliegen nicht der

Zulassungspflicht, müssen sich jedoch vor Aufnahme der Tätigkeit bei einer zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats registrieren lassen.

- (2) Der Registrierung nach Absatz 1 sind die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a, b, e bis h, j, l, n, p und q genannten Angaben und Unterlagen beizufügen.

Für die Zwecke der Dokumentation nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben e, f und l legt die antragstellende natürliche oder juristische Person eine Beschreibung ihrer Prüfmodalitäten und der organisatorischen Vorkehrungen vor, die sie getroffen hat, um alle angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Interessen ihrer Nutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit des von ihr erbrachten Zahlungsdienstes im Sinne von Anhang I Nummer 1 zu ergreifen.

Bei den in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe j genannten Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen ist anzugeben, auf welche Weise die antragstellende natürliche oder juristische Person ein hohes Maß an digitaler operationaler Resilienz im Einklang mit Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 gewährleisten wird; dies gilt insbesondere in Bezug auf die technische Sicherheit und den Datenschutz unter Berücksichtigung der Software und der IKT-Systeme, die die antragstellende natürliche oder juristische Person oder die Unternehmen, an die sie alle oder einen Teil ihrer Tätigkeiten auslagert, verwenden.

- (3) Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 gilt nicht für Personen, die die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Dienste erbringen. Kapitel 1 Abschnitt 3, mit Ausnahme von Artikel 25 Absatz 3, gilt für Personen, die die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Dienste erbringen.

- (4) Personen, die die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Dienste erbringen, sind als Zahlungsinstitute zu behandeln.

Artikel 39

Meldepflicht

- (1) Die Mitgliedstaaten verpflichten Dienstleister, die eine oder beide der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben j, i und ii der Verordnung XXX [PSR] genannten Tätigkeiten ausüben und bei denen der Gesamtwert der in den vorangegangenen zwölf Monaten ausgeführten Zahlungsvorgänge 1 Mio. EUR überschreitet, die zuständigen Behörden über die angebotenen Dienstleistungen zu unterrichten und anzugeben, unter welcher Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben j, i und ii der Verordnung XXX [PSR] die Tätigkeit ausgeführt wird.

Auf der Grundlage dieser Anzeige trifft die zuständige Behörde im Falle von Tätigkeiten, die nicht als begrenztes Netz anerkannt sind, eine ordnungsgemäß begründete, auf die Kriterien des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung XXX [PSR] gestützte Entscheidung und setzt den Dienstleister hiervon in Kenntnis.

- (2) Die Mitgliedstaaten verpflichten Dienstleister, die eine in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung XXX [PSR] genannte Tätigkeit ausüben, dies den zuständigen Behörden anzuzeigen und ihnen einen jährlichen Bestätigungsvermerk zu übermitteln, aus dem hervorgeht, dass die Tätigkeit mit den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung XXX [PSR] festgesetzten Obergrenzen vereinbar ist.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die EBA über die nach Absatz 1 angezeigten Dienstleistungen unterrichten und angeben, unter welcher Ausnahme sie erbracht werden.
- (4) Die Beschreibung der nach den Absätzen 2 und 3 angezeigten Dienstleistungen wird in den Registern nach den Artikeln 17 und 18 öffentlich zugänglich gemacht.

TITEL III

DELEGIERTE RECHTSAKTE UND TECHNISCHE REGULIERUNGSSTANDARDS

Artikel 40

Delegierte Rechtsakte

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 41 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Artikel 5, Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 37 genannten Beträge an die Inflation anzupassen.

Artikel 41

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 40 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 40 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 40 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42

Vollständige Harmonisierung

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen unbeschadet des Artikels 6 Absatz 3 und des Artikels 34 in den Bereichen, in denen diese Richtlinie harmonisierte Bestimmungen enthält, keine anderen als die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen beibehalten oder einführen.
- (2) Nutzt ein Mitgliedstaat eine der in Artikel 6 Absatz 3 oder Artikel 34 genannten Optionen, so setzt er die Kommission hierüber sowie über etwaige spätere Änderungen in Kenntnis. Die Kommission veröffentlicht die Informationen auf einer Website oder auf eine sonstige leicht zugängliche Weise.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungsdienstleister nicht zum Nachteil der Zahlungsdienstnutzer von den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie abweichen, es sei denn, dies ist darin ausdrücklich vorgesehen. Zahlungsdienstleister können jedoch beschließen, Zahlungsdienstnutzern günstigere Konditionen einzuräumen.

Artikel 43

Überprüfungsklausel

- (1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der EZB und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum [OP: bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Richtlinie und insbesondere über folgende Aspekte vor:
 - a) die Angemessenheit des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit seiner Ausweitung auf bestimmte Dienstleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich fallen, darunter der Betrieb von Zahlungssystemen und die Erbringung technischer Dienstleistungen, einschließlich der Verarbeitung und des Betriebs digitaler Brieftaschen,
 - b) die Auswirkungen der Überarbeitung der Richtlinie 2014/49/EU auf die sichere Aufbewahrung von Kundengeldern durch Zahlungsinstitute.Gegebenenfalls fügt die Kommission diesem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag bei.
- (2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der EZB und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum [OP: bitte Datum einfügen = drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht über den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, insbesondere mit Blick auf Zahlungssysteme, Zahlverfahren und technische Dienstleister, vor. Gegebenenfalls fügt die Kommission diesem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag bei.

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Mitgliedstaaten gestatten Zahlungsinstituten, die bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zugelassen wurden, die Zahlungsdienste, für die sie zugelassen wurden, bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] weiterhin zu erbringen und auszuführen, ohne eine Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten die in Unterabsatz 1 genannten Zahlungsinstitute, den zuständigen Behörden alle Informationen zu übermitteln, die diese benötigen, um bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] zu prüfen, ob

- a) diese Zahlungsinstitute die Bestimmungen des Titels II einhalten und, wo dies nicht der Fall ist, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ihre Einhaltung sicherzustellen, oder
- b) anderenfalls die Zulassung entzogen werden sollte.

Die in Unterabsatz 1 genannten Zahlungsinstitute, die nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden die Anforderungen des Titels II erfüllen, werden als Zahlungsinstitute im Sinne von Artikel 13 dieser Richtlinie zugelassen und in die in den Artikeln 17 und 18 genannten Register eingetragen. Erfüllen diese Zahlungsinstitute die Anforderungen des Titels II nicht bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie], so ist ihnen die Erbringung von Zahlungsdiensten untersagt.

- (2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Absatz 1 genannten Zahlungsinstitute automatisch zugelassen und in das in Artikel 17 genannte Register eingetragen werden, wenn den zuständigen Behörden nachgewiesen wurde, dass diese Zahlungsinstitute die in den Artikeln 3 und 13 enthaltenen Vorschriften bereits einhalten. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen Zahlungsinstitute über eine solche automatische Zulassung in Kenntnis, bevor diese erteilt wird.

- (3) Die Mitgliedstaaten gestatten natürlichen oder juristischen Personen, die bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine Ausnahme gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2015/2366 in Anspruch genommen und Zahlungsdienste nach Anhang I der genannten Richtlinie erbracht haben,

- a) diese Dienste in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] weiter zu erbringen,
- b) eine Ausnahme gemäß Artikel 34 dieser Richtlinie zu erlangen oder
- c) die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einzuhalten.

In Unterabsatz 1 genannte Personen, denen nicht bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine Zulassung erteilt

bzw. eine Ausnahme gemäß dieser Richtlinie gewährt wurde, ist die Erbringung von Zahlungsdiensten untersagt.

- (4) Die Mitgliedstaaten können natürlichen und juristischen Personen, denen eine Ausnahme gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2015/2366 gewährt wurde, eine Ausnahme nach Artikel 34 der vorliegenden Richtlinie gewähren und diese Personen in die in den Artikeln 17 und 18 dieser Richtlinie genannten Register eintragen, wenn den zuständigen Behörden nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 34 dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen Zahlungsinstitute hiervon in Kenntnis.

Artikel 45

Übergangsbestimmung – gemäß der Richtlinie 2009/110/EG zugelassene E-Geld-Institute

- (1) Die Mitgliedstaaten gestatten E-Geld-Instituten im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG, die bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2009/110/EG ihre Tätigkeiten als E-Geld-Institute in dem Mitgliedstaat, in dem sich gemäß diesen Rechtsvorschriften ihre Hauptverwaltung befindet, aufgenommen haben, diese Tätigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat fortzusetzen, ohne eine Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen.
- (2) Die Mitgliedstaaten verpflichten die in Absatz 1 genannten E-Geld-Institute, den zuständigen Behörden alle Informationen zu übermitteln, die diese Behörden benötigen, um bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] zu prüfen, ob diese E-Geld-Institute der vorliegenden Richtlinie nachkommen. Ergibt eine solche Prüfung, dass die genannten E-Geld-Institute diese Anforderungen nicht erfüllen, so entscheiden die zuständigen Behörden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen oder die Zulassung zu entziehen.

E-Geld-Institute im Sinne von Unterabsatz 1, die nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden die Anforderungen des Titels II erfüllen, werden als Zahlungsinstitute im Sinne von Artikel 13 der vorliegenden Richtlinie zugelassen und in die in den Artikeln 17 und 18 genannten Register eingetragen. Erfüllen die genannten E-Geld-Institute die Anforderungen des Titels II nicht bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie], so ist ihnen die Erbringung von E-Geld-Diensten untersagt.

- (3) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass E-Geld-Institute im Sinne von Absatz 1 automatisch als Zahlungsinstitute zugelassen und in das in Artikel 17 genannte Register eingetragen werden, wenn den zuständigen Behörden nachgewiesen wurde, dass die betreffenden E-Geld-Institute der vorliegenden Richtlinie nachkommen. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen E-Geld-Institute über eine solche automatische Zulassung in Kenntnis, bevor diese erteilt wird.
- (4) Die Mitgliedstaaten gestatten juristischen Personen, die bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] ihre Tätigkeiten gemäß

den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2009/110/EG aufgenommen haben, diese Tätigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] fortzusetzen, ohne eine Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen. E-Geld-Instituten im Sinne von Absatz 1, denen in diesem Zeitraum weder eine Zulassung noch eine Ausnahme im Sinne des Artikels 34 der vorliegenden Richtlinie gewährt wurde, wird die Erbringung von E-Geld-Diensten untersagt.

Artikel 46

Änderungen der Richtlinie 98/26/EG

Artikel 2 der Richtlinie 98/26/EG wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) „Institut“ eine der folgenden Einrichtungen:

— ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates*,

— eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**, mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 1 derselben Richtlinie bezeichneten Institute,

— eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sowie ein Unternehmen, das mit einer öffentlichen Garantie ausgestattet ist,

— ein Unternehmen mit Hauptverwaltung außerhalb der Union, dessen Tätigkeit der eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma der Union [im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs] entspricht,

das Teilnehmer eines Systems ist und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen innerhalb dieses Systems haftet,

— ein Zahlungsinstitut im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie XXX [PSD3], mit Ausnahme von Zahlungsinstituten, für die eine Ausnahme gemäß den Artikeln 34, 36 und 38 der genannten Richtlinie gilt,

das an einem System beteiligt ist, dessen Geschäft darin besteht, Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge im Sinne von Buchstabe i erster Gedankenstrich auszuführen, und das für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund dieser Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge innerhalb dieses Systems haftet.

Unterliegt ein System der Aufsicht nach einzelstaatlichem Recht und führt nur Übertragungsaufträge im Sinne von Buchstabe i zweiter Gedankenstrich sowie die zugehörigen Zahlungsaufträge aus, kann ein Mitgliedstaat bestimmen, dass Unternehmen, die Teilnehmer dieses Systems sind und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen innerhalb des Systems haften, als Institute angesehen werden können, wenn dem System mindestens drei Teilnehmer angehören, die unter eine der in Unterabsatz 1 genannten Kategorien fallen, und diese Entscheidung unter dem Aspekt des Systemrisikos als gerechtfertigt erachtet wird.“

2. Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) „Teilnehmer“ ein Institut, eine zentrale Gegenpartei, eine Verrechnungsstelle, eine Clearingstelle, einen Zahlungssystembetreiber oder ein Clearingmitglied einer zentralen Gegenpartei mit Zulassung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Je nach den Regeln des Systems kann ein und derselbe Teilnehmer als zentrale Gegenpartei, als Verrechnungsstelle oder als Clearingstelle auftreten oder alle diese Funktionen ganz oder teilweise ausüben.

Ein Mitgliedstaat kann bestimmen, dass ein indirekter Teilnehmer für die Zwecke dieser Richtlinie als Teilnehmer gilt, wenn dies unter dem Gesichtspunkt des Systemrisikos gerechtfertigt ist und sofern die Verantwortlichkeit des Teilnehmers, über den der indirekte Teilnehmer Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge in das System einbringt, hierdurch nicht eingeschränkt wird.“

Artikel 47

Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828

In Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/1828 wird folgende Nummer angefügt:

„(68) Verordnung (EU) 20../.... des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554 (ABl. L [...] vom [.....], [S. ...]).“

Artikel 48

Aufhebung

Die Richtlinie (EU) 2015/2366 wird mit Wirkung vom [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] aufgehoben.

Die Richtlinie 2009/110/EG wird mit Wirkung vom [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] aufgehoben.

Alle Bezugnahmen auf die Richtlinien (EU) 2015/2366 und 2009/110/EG in Rechtsakten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie in Kraft sind, gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie oder die Verordnung XXX [PSR] und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III der vorliegenden Richtlinie zu lesen.

Artikel 49

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und betreffend Artikel 46 bis spätestens [OP: bitte Datum einfügen = 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

(2) Sie wenden diese Vorschriften ab dem [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und betreffend Artikel 46 ab dem [OP: bitte Datum einfügen = 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 50

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 51

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident /// Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin